Amtsblatt

AMTSBLATT FÜR DEN HVD BERLIN-BRANDENBURG KdöR

Herausgeber: Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

HVD Humanistischer Verband Deutschlands | Berlin-Brandenburg

3. Jahrgang | Nr. 1 Ausgegeben am 22. Dezember 2020

INHALT

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

1. Hauptsatzung Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR 3
2. Satzung Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR 13

II. Protokolle

1. Protokoll der HVD BB-Mitgliederversammlung vom 12.12.2020 19
2. Protokoll der HRO-Mitgliederversammlung vom 06.10.2020 34

III. Beschlüsse

a. Beschlüsse zu HVD Nordbrandenburg KdöR

1. Zustimmungserklärung des HVD Nordbrandenburg e.V. zur KdöR-Werdung 39

2. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für die HVD Nordbrandenburg KdöR 40

3. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die HVD Nordbrandenburg KdöR 41

4. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ für die HVD Nordbrandenburg KdöR 48

5. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ für die HVD Nordbrandenburg KdöR 50

6. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes für die HVD Nordbrandenburg KdöR 52

7. Beschluss der Mitgliederversammlung über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes für die HVD Nordbrandenburg KdöR 53

b. Beschlüsse zu HVD MOL KdöR

1. **Zustimmungserklärung** des HVD MOL e.V. zur KdöR-Werdung 54

2. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für die HVD MOL KdöR 55

3. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die HVD MOL KdöR 56

4. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ für die HVD MOL KdöR 63

5. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes für die HVD MOL KdöR 65

6. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes für die HVD MOL KdöR 66

c. Beschlüsse über sonstige Anträge

1. **Beschluss** der Mitgliederversammlung über den Änderungsantrag zu einem Tarifvertrag für die Beschäftigten des HVD BB 67

IV. Urkunden

Bestellungsurkunden für folgende Gremien

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR 68

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR 76

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR 79

I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsbestimmungen

Hauptsatzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

§ 1 Name, Rechtsform, Wirkungsbereich, Sitz

1. Der Verband ist eine Weltanschauungsgemeinschaft im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und führt den Namen

   Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR.

   Als sprechende Bezeichnung wird

   Humanistischer Verband Berlin-Brandenburg KdöR

   verwendet. Die Kurzform des Namens lautet

   HVD Berlin-Brandenburg KdöR oder HVD BB KdöR.

2. Dem Verband wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen.

3. Der Verband erfüllt seine Aufgaben insbesondere in den Ländern Berlin und Brandenburg und unterstützt darüber hinaus nationale und internationale humanistische Bewegungen.

4. Der Sitz und Gerichtsstand des Verbandes ist Berlin.

§ 2 Ziele und Aufgaben

1. Im Humanistischen Verband haben sich in den Bundesländern Berlin und Brandenburg Menschen zusammengeschlossen, die einen modernen weltlichen Humanismus vertreten und leben. Der Verband betrachtet es als seine Aufgabe, ethische Orientierung zu geben und zur Humanisierung der Gesellschaft beizutragen. Insbesondere wirkt er auf politische, kulturelle und gesellschaftliche Einrichtungen im humanistischen Sinne ein.

2. Der Verband befürwortet eine demokratische und pluralistische Gesellschaftsordnung, in der alle Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften gleichberechtigt die Interessen ihrer Anhänger vertreten können. Er will dazu beitragen, die verfassungsmäßig garantierte Weltanschauungsfreiheit durchzusetzen und tritt für die Einhaltung der Trennung von Religions- bzw. Weltanschauungsgemeinschaften und Staat ein. Er vertritt die Interessen religionsfreier Menschen gegenüber dem Staat und in der Gesellschaft.

3. Der Verband ist parteipolitisch neutral.

4. Der Verband erstrebt eine gerechte Weltwirtschaftsordnung sowie eine internationale Völkerverständigung auf friedlichem Wege und wendet sich grundsätzlich gegen die Anwendung von Gewalt zur Lösung politischer Konflikte.

5. Er strebt diese Ziele an durch die Förderung von
   a. Humanistischer Weltanschauung,
   b. Bildung und Erziehung,
   c. Kunst und Kultur,
   d. Kinder- und Jugendhilfe,
   e. Öffentliche Gesundheitspflege,
   f. Wohlfahrtswesen,
   g. Altenhilfe,
   h. Wissenschaft,
   i. Völkerverständigung,
   j. Entwicklungszusammenarbeit sowie
   k. Geflüchtetenhilfe.

§ 3 Untergliederungen

1. Regionalkörperschaften

a) Der Verband kann durch Gesetz Untergliederungen in Form rechtsfähiger Teilkörperschaften (Regionalkörperschaften) errichten und vorhandene humanistische Regionalverbände in Brandenburg, soweit diese rechtsfähig sind, in errichtete Regionalkörperschaften eingliedern. Diese Regionalkörperschaften sind Bestandteil des Landesverbandes. Die erste Satzung der Regionalkörperschaft wird auf Vorschlag des Präsidiums des Verbandes von der Mitgliederversammlung erlassen; Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. Die Mitgliederversammlung bestimmt auf Vorschlag des Präsidiums den ersten Vorstand der Regionalkörperschaft.

b) Die Regionalkörperschaften unterliegen der Aufsicht des HVD BB KdöR. Die Aufsicht erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdöR.

c) Die Regionalkörperschaften sind insbesondere befugt, in eigener Verantwortung und mit eigener Personalhoheit Zweckbetriebe zu errichten bzw. zu unterhalten.

d) Die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder, die gleichzeitig Mitglieder einer Regionalkörperschaft sind, sind den jeweiligen Regionalkörperschaften zur Verfügung zu stellen.

2. Junge Humanist_innen

a) Die Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes können sich zusammenschließen. Der Zusammenschluss der Kinder- und Jugendgruppen des Verbandes im Land Berlin führt den Namen JuHu Berlin.

b) Der Zusammenschluss der Jugendgruppen der Brandenburger Regionalverbände des Verbandes und der Jugendgruppen des Verbandes im Land Brandenburg führt den Namen JuHu Brandenburg.

c) JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg (HVD BB) in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzungen bedürfen der Zustimmung des Präsidiums. JuHu Berlin und JuHu Brandenburg können sich zusammenschließen. Sie führen dann den Namen JuHu Berlin-Brandenburg.

d) JuHu Berlin-Brandenburg kann sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch seine Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. JuHu Berlin-Brandenburg ist dann eine Untergliederung des HVD BB in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche Mitglied des Landesverbandes. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Präsidiums.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied können natürliche Personen ab dem 14. Lebensjahr und juristische Personen werden, die die Ziele und Bestrebungen des Verbandes unterstützen und die Satzung anerkennen.

2. Außerordentliches Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, die einzelne Ziele des Verbandes unterstützen.

3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verband. Im Fall der Ziffer 4 ist zuvor der Vorstand der betreffenden Regionalkörperschaft schriftlich anzuhören. Der Aufnahmeantrag ist in Textform (§126b BGB) zu stellen. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmebestätigung vorbehaltlich der Zustimmung durch das Präsidium innerhalb von 60 Tagen nach Antragsstellung (Widerspruchsfrist) wirksam. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch das Präsidium ist nicht anfechtbar.

4. Die ordentlichen Mitglieder mit Erstwohnsitz im Wirkungsbereich einer Regionalkörperschaft sind im Regelfall gleichzeitig auch Mitglieder dieser Regionalkörperschaft. Im Einzelfall kann auf Antrag eines Mitglieds mit Zustimmung des Präsidiums sowie der betroffenen Regionalkörperschaft die dortige Mitgliedschaft ohne Erstwohnsitz in deren Wirkungsbereich begründet, ausgeschlossen oder aufgehoben werden.

   Mitglieder eines Regionalverbandes im Land Brandenburg können aufgrund eines Eingliederungsgesetzes des HVD BB KdöR auch durch Eingliederung des Regionalverbandes in eine Regionalkörperschaft des öffentlichen Rechts Mitglied des HVD BB KdöR werden.

5. Die Mitgliedschaft erlischt durch
   a. Austritt,
   b. Ausschluss,
   c. Tod.

6. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Außerordentliche Mitglieder können jeweils zum Ende des Kalendermonats die Mitgliedschaft kündigen. Kündigungen sind in Textform zu entrichten und an die Mitgliederverwaltung zu richten. Maßgeblich ist das Eingangsdatum der Austrittserklärung.

7. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es den Verbandszielen erheblich zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verband nicht nachkommt. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, unverzüglich bekannt gemacht werden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Schiedskommission anrufen. Diese entscheidet endgültig.

8. Die Zugehörigkeit zur Humanistischen Weltanschauung setzt nach unserem Selbstverständnis nicht die formale Mitgliedschaft in unserem oder einem anderen humanistischen Verband voraus. An unseren weltanschaulichen Aktivitäten können alle teilnehmen, die unsere Lebenseinstellung und unser Weltbild grundsätzlich teilen. Als Angehörige des Verbandes behandeln wir daher auch alle Personen, die regelmäßig an unseren weltanschaulichen Angeboten teilnehmen, ohne Mitglied des Verbandes zu sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des Verbandes zu beteiligen und die Veranstaltungen des Verbandes zu besuchen. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen und sich selbst zur Wahl zu stellen, haben nur die ordentlichen Mitglieder des Verbandes.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag zu zahlen und dem Verband die aktuelle Adresse mitzuteilen.

3. Die Mitgliederversammlung erlässt eine Beitragsordnung.

4. Ein Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr berechtigt das Präsidium, das Mitglied auszuschließen.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des Verbandes sind:
   a. Mitgliederversammlung,
   b. Präsidium,
   c. Vorstand,
   d. Revision,
   e. Schiedskommission sowie
   f. Kuratorium.

2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen sowie die angemessene Beteiligung der Brandenburger Regionalverbände sicherzustellen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Verbandes auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a. Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV). Satzungsänderungen müssen mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
   b. Bildung von Ausschüssen,
   c. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Organe und Ausschüsse,
   d. Wahl und Nachwahl der Präsidiumsmitglieder,
   e. Wahl und Nachwahl der Mitglieder der Revisionskommission für die Amtsdauer von 4 Jahren,
   f. Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vorstandes und des Berichts des Präsidiums,
   g. Entgegennahme des Berichts der Revision,
   h. Entlastung des Präsidiums,
   i. Entlastung des Vorstandes,
   j. Abberufung von Mitgliedern des Präsidiums aus wichtigem Grund mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
   k. Erteilung von Weisungen an das Präsidium,
   l. Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Schiedskommission sowie
   m. Entgegennahme des Jahresabschlusses.

3. Einberufung
   a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
      I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
      II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
      III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.
   b. Zur Mitgliederversammlung wird vom Präsidium unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem Verband zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine On-

line-Teilnahme sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs.2.a. (Rechtsetzung zur Selbstverwaltung und Selbstordnung) auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Verfügung zu stellen.

c. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
d. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sofern mindestens 20 ordentliche Mitglieder unter Angabe von Gründen an das Präsidium den Wunsch nach Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung herantragen, hat dieses im nächsten Mitgliederrundbrief oder durch eine Rundmail an alle Mitglieder, deren E-Mail-Adresse dem Verband vorliegt, bekanntzugeben, dass die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewünscht wird. Die angegebenen Gründe hierfür sind zu benennen und die Mitglieder aufzufordern, bis zu einem bestimmten Stichtag – mindestens zwei Wochen nach Erscheinen des Rundbriefes oder nach Versand der Rundmail – mitzuteilen, ob sie die Durchführung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung wünschen. Sofern bis zu dem Stichtag 10% der ordentlichen Mitglieder den Antrag befürworten, wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung durchgeführt.
e. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder das Präsidium dies für erforderlich erachtet.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

5. Über die Beschlüsse und auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich im Amtsblatt zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterschrieben.

6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich.

§ 8 Präsidium

1. Das Präsidium repräsentiert den HVD Berlin-Brandenburg KdöR einschließlich seiner Untergliederungen und vertritt dessen Weltanschauung in allen Bereichen der Gesellschaft.

2. Das Präsidium hat die Aufgabe, den Vorstand zu kontrollieren, zu beraten und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich das Präsidium ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des Verbandes liegt.

3. Das Präsidium kann durch Beschluss eigene Ausschüsse gründen.

4. Das Präsidium besteht aus der_dem Präsident_in, bis zu drei Vizepräsident_innen und bis zu zehn weiteren Mitgliedern. Mindestens die Hälfte der Mitglieder des Präsidiums müssen Frauen sowie zwei Vertreter_innen der Jungen Humanist_innen, je ein Mitglied aus Berlin und Brandenburg, sein. Mitglieder des Vorstandes sowie Personen, die beim Landesverband oder einer seiner Untergliederungen in einem Beschäftigungsverhältnis stehen, können nicht ins Präsidium gewählt werden.

5. Das Präsidium erhält ein eigenes Budget, über das es unabhängig verfügen kann. Dieses Budget ist gemeinsam mit dem Vorstand im jährlichen Finanzplan festzulegen.

6. Das Präsidium erhält eine angemessen ausgestattete Geschäftsstelle.

7. Die Amtszeit der Mitglieder des Präsidiums beträgt 3 Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Präsidiumsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger_innen gewählt worden sind.

8. Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören:
   a. Repräsentation des Verbandes,
   b. Erfüllung von weltanschaulichen und verbandspolitischen Aufgaben,
   c. Bestellung der Mitglieder des Vorstandes,
   d. Abberufung der Mitglieder des Vorstandes mit einer qualifizierten Mehrheit (2/3),
   e. Einwilligung zu Berufung/Einstellung und Abberufung/Entlassung von Organen, Vorständen oder Geschäftsführungen verbundener Organisationen und Unternehmen (nicht jedoch bei JuHu und Organisationen, welche nicht der Organisationsgewalt des Verbandes unterliegen); für Regionalkörperschaften gilt § 8 Ziff. 9,
   f. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Geschäftsordnung für das Präsidium,
   g. Erlass, Änderung und Aufhebung einer Revisionsordnung,
   h. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,
   i. Bestellung von Delegierten (z.B. Bundeshauptausschuss, Bundesdelegiertenversammlung),
   j. Bestellung des_der Abschlussprüfer_in,
   k. Bestellung von Sonderprüfer_innen,
   l. Entgegennahme des Finanzplanes und wesentlicher Abweichungen vom geplanten Jahresergebnis,
   m. Unterstützung und Begleitung einer langfristigen Strategie für den Verband,
   n. Beratung und Empfehlung an die Mitgliederversammlung zur Strategie des Verbandes,
   o. Genehmigung der mittel- und langfristigen Finanzplanung,
   p. Vertretung des Verbandes in allen rechtlichen Angelegenheiten gegenüber dem Vorstand,
   q. Genehmigung von grundlegenden Richtlinien zur Organisations- und Unternehmenssteuerung (z.B. Finanzierungsrichtlinie, Anlagerichtlinie, Bilanzierungsrichtlinien),
   r. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten der KdöR, die der Vorstand erlässt, sowie
   s. Genehmigung des Jahresabschlusses.

9. Zu den Aufgaben des Präsidiums hinsichtlich der Regionalkörperschaften (§ 3 Ziff. 1) gehören:
   a. Aufnahme neuer Mitglieder (§ 4 Ziff. 3 Satz 2 und Ziff. 4),
   b. Zustimmung bei dringlicher Neubesetzung des Vorstands (§ 9 Ziff. 7 b.),
   c. Vermittlung zwischen Organen der Regionalkörperschaft und Vorstand des HVD BB KdöR (§ 9 Ziff. 7)
   d. Veröffentlichungen von Veränderungen im Amtsblatt (§ 16 Ziff.1),
   e. Zustimmung zur Satzungsänderung oder Auflösung,
   f. Mitwirkung am Katalog zustimmungspflichtiger Geschäfte.

10. Die_der Präsident_in übt für seine_ihre jeweiligen Aufgaben gegenüber den Mitarbeiter_innen der Geschäftsstelle des Präsidiums das fachliche Weisungsrecht aus. Im Übrigen ist der Vorstand der Dienstvorgesetzte der Mitarbeiter_innen dieser Geschäftsstelle. Er darf die im Rahmen dieser Funktion obliegenden Aufgaben nur mit Einwilligung des Präsidiums ausüben.

11. Die Mitglieder des Präsidiums üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich gegen eine angemessene Aufwandsentschädigung aus.

12. Das Präsidium tagt grundsätzlich öffentlich, Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er vertritt die Körperschaft nach innen und außen. Jeder Vorstand ist stets befugt, die Körperschaft alleine zu vertreten; er ist von den Beschränkungen des § 181 BGB insoweit befreit, als er im Namen der Körperschaft auch mit sich als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vornehmen kann. Jedem Vorstand ist eine Ernennungsurkunde auszuhändigen, in der diese Befugnisse benannt werden. Die Ernennungsurkunden sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Verbandes im Rahmen der Satzung, der Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der übrigen Organe. Er ist gegenüber dem Präsidium auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, sind die Geschäftsbereiche, Zuständigkeiten und Abstimmungsmodalitäten in einer Geschäftsordnung zu regeln.

4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit entgeltlich aus.

5. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Präsidiums. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Präsidiums. Das Präsidium erstellt hierzu – als Anlage zu Geschäftsordnung und zum Dienstvertrag des Vorstandes – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte.

6. Der Vorstand nimmt an den Sitzungen des Präsidiums beratend mit Antragsrecht teil.

7. Der Vorstand der HVD BB KdöR hat ferner ggf. vorhandene Regionalkörperschaften im Land Brandenburg zu beaufsichtigen und deren Vorstände zu beraten, insbesondere in folgenden Angelegenheiten:
   a. Beratung und Kontrolle der Vorstandstätigkeit,
   b. Bei Dringlichkeit (insbesondere bei schwerwiegender Pflichtverletzung des Vorstands oder Amtsniederlegung) und mit Zustimmung des Präsidiums Abberufung von Vorstandsmitgliedern bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die zur Wahl eines neuen Vorstands unverzüglich einzuberufen ist,
   c. Bestellung eines Notvorstands,
   d. Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstands,
   e. Genehmigung des Finanzplans und Genehmigung von Abweichungen,
   f. Beratung und Empfehlungen an die Mitgliederversammlung zur strategischen Planung,
   g. Zustimmung zu Organisationsverwaltungsakten (z.B. bei Schaffung von Untergliederungen),
   h. Feststellung des Jahresabschlusses.

   Der Vorstand hat bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den Organen einer Regionalkörperschaft auf einen Ausgleich hinzuwirken. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Regionalkörperschaft vermittelt auf Ersuchen einer Seite das Präsidium in einem schriftlichen Verfahren; das Präsidium kann nach eigenem Ermessen die Beteiligten auch mündlich anhören. Bei erfolgloser Vermittlung entscheidet die Schiedskommission nach § 11.

8. Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat sich der Vorstand ohne Ansehung der Person allein davon leiten zu lassen, was nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Interesse des HVD BB KdöR und der Regionalkörperschaft liegt.

§ 10 Die Revision

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern. Angestellte des Landesverbandes, Mitglieder des Vorstandes und Mitglieder des Präsidiums dürfen nicht Mitglieder der Revision sein. Die Revisionskommission kann sich im Rahmen der Revisionsordnung eine Geschäftsordnung geben.

2. Die ehrenamtlichen Mitglieder der Revisionskommission erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des Verbandes. Sie erstattet dem Präsidium und der Mitgliederversammlung über die vorgenommenen Prüfungen Bericht. Die Revision kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen. Sie hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Organisation. Die Revision der Finanzen des Verbandes erfolgt mindestens jährlich. Die Revision ist berechtigt, jederzeit weitere Revisionen vorzunehmen.

4. Die Revisionskommission berät und unterstützt Revisionskommissionen der Regionalkörperschaften auf deren Ersuchen.

§ 11 Schiedskommission

1. Die Mitgliederversammlung wählt mindestens drei Mitglieder in die Schiedskommission.

2. Die Schiedskommission hat folgende Aufgabe:

   a. Entscheidung über Streitigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft (insbesondere: Überprüfung der Anträge auf Ausschluss von Mitgliedern; Überprüfung der Einhaltung des entsprechenden Ausschlussverfahrens),
   b. Entscheidungen in den Fällen, in denen die Rechte eines Mitglieds verletzt worden sind,
   c. Entscheidung bei Streitigkeiten zwischen dem Vorstand und dem Organ einer Untergliederung.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 12 Kuratorium

1. Das Kuratorium ist ein Expert_innengremium mit beratender Funktion. Es ist ein wesentliches Bindeglied zu den politischen und kulturellen Institutionen der Länder Berlin und Brandenburg, des Bundes sowie zu internationalen Einrichtungen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Präsidium ernannt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Mitglieder des Kuratoriums ernennen aus ihrer Mitte eine_n Vorsitzende_n und eine_n Stellvertreter_in. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung des Kuratoriums.

3. Die ehrenamtlichen Mitglieder erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

§ 13 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse des Verbandes einschließlich seiner Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen er unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Die prüferische Durchsicht des Verbandes wird jedes Jahr von einem_einer Wirtschaftsprüfer_in vorgenommen.

3. Nach Genehmigung des Jahresabschlusses durch das Präsidium veröffentlicht der Verband eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt des Verbandes.

§ 14 Wirtschaftsführung

1. Der Verband hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge des Verbandes dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung des satzungsmäßigen Zwecks notwendig sind. Die Wirtschaftsführung des Verbandes richtet sich nach der Finanzordnung, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan und dem jährlichen Finanzplan.

2. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben, der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält. Die Investitionen in den Ländern sind getrennt auszuweisen.

3. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um

   a. den Betrieb des Verbandes in seinem bisherigen Umfang zu erhalten,
   b. die von den Organen des Verbandes beschlossenen Maßnahmen durchzuführen,
   c. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
   d. rechtlich begründete Verpflichtungen des Verbandes zu erfüllen.

§ 15 Betriebliche Mitbestimmung

1. Der Verband achtet die Interessen seiner Mitarbeiter_innen und organisiert die betriebliche Mitbestimmung innerhalb der KdöR auf der Grundlage und nach den Bestimmungen des Betriebsverfassungsgesetzes.

2. Der betriebsverfassungsrechtliche Rechtsschutz soll durch die staatliche Arbeitsgerichtsbarkeit erfolgen.

3. Für den Fall, dass dies aus Rechtsgründen nicht möglich ist, werden zur Sicherung einer effizienten Rechtskontrolle paritätisch besetzte Schiedsgerichte errichtet und unterhalten.

§ 16 Amtsblatt

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds sowie jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführern einer Regionalkörperschaft hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

2. Jede Änderung des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

3. Alle in öffentlichen Sitzungen gefassten Beschlüsse des Präsidiums hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

4. Alle Protokolle der Mitgliederversammlung hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

5. Jede Rechtsetzung zur Selbstordnung und Selbstverwaltung (im Rahmen der Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 3 WRV) hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

6. Die Siegelordnung und die Außergeltungsetzung eines Siegels hat das Präsidium zur Eintragung im Amtsblatt zu veröffentlichen.

7. Alle Amtsblätter werden online auf den Seiten des Verbandes veröffentlicht.

§ 17 Siegel

1. Der Verband führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

2. Siegelberechtigt sind:
   a. die_der Präsident_in,
   b. der Vorstand,
   c. weitere vom Präsidium oder vom Vorstand beauftragte Personen.

3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
   a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
   b. die Erteilung von Vollmachten,
   c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
   d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
   e. die Erteilung von Zeugnissen,
   f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
   g. die Beglaubigung von Unterschriften,
   h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

4. Für die Siegel wird ein blaues Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

6. Bei der Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden, die erstellt oder erteilt worden sind, ist folgender Wortlaut verbindlich:
   „Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt."
   (Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgt unter Verwendung des folgenden Wortlauts:
   „Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt."
   (Es folgen Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium berechtigt.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung – Auflösung

1. Die Satzung tritt am 14. Januar 2018 in Kraft.

2. Im Fall der Auflösung der Weltanschauungsgemeinschaft fällt das Vermögen an eine von der Mitgliederversammlung zu bestimmende humanistische Weltanschauungsgemeinschaft.

3. Alle Regelwerke, die aufgrund der Anerkennung des Verbandes als Körperschaft des öffentlichen Rechts nicht obsolet geworden sind, gelten bis zur Bekanntgabe einer Neuregelung im Amtsblatt fort.

Satzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR

Präambel

Dem Humanistischer Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 1. Januar 2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdöR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Ostbrandenburg mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR (HRO KdöR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

1. Der Regionalverband führt den Namen

   Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR

   (Kurzform: HRO KdöR).

2. Der Sitz und Gerichtsstand des HRO KdöR ist in Königs Wusterhausen.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Ostbrandenburg e.V. in den HRO KdöR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.

2. Der HRO KdöR unterstützt die Ziele des HVD BB KdöR, dies insbesondere durch Förderung von
   a. Humanistischer Weltanschauung,
   b. Bildung und Erziehung,
   c. Kunst und Kultur,
   d. Kinder- und Jugendhilfe,
   e. Sozialarbeit

   in den Landkreisen Dahme-Spreewald und Oder-Spree (räumlicher Wirkungskreis).

3. Der HRO KdöR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdöR.

§ 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.

2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdöR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

3. Junge Humanist_innen (JuHus)

Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus im LDS, JuHus im LOS oder JuHus im HRO.

Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederung des HRO KdöR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HRO KdöR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdöR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdöR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.

2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HRO KdöR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HRO KdöR zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdöR zu zahlen und dem HRO KdöR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.

3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des HRO KdöR sind:
   a. Mitgliederversammlung,
   b. Vorstand,
   c. Revisionskommission.

2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HRO KdöR auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdöR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
   b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
   c. Entlastung des Vorstands,
   d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
   e. Satzungsänderungen,
   f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
   g. Wahl der Revisionskommission.

3. Einberufung
   a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die dem HRO KdöR zuletzt genannte Adresse eingeladen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.

   b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss längstens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.

   c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdöR dies für erforderlich erachtet.

   d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdöR einzuladen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdöR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Über die Beschlüsse und soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung, ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdöR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt der HVD BB KdöR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterschrieben.

6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HRO KdöR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdöR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HRO KdöR sind von einer Berufung ausgeschlossen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdöR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdöR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen und mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzer_innen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat die_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandsitzungen sind schriftlich Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand der HVD BB KdöR unverzüglich vorzulegen sind.

4. Der HRO KdöR wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem/einer Stellvertreter_in oder von zwei Stellvertreter__innen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine_n ehrenamtliche_n oder hauptamtliche_n Geschäftsführer_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Der Vorstand des HVD BB KdöR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Revisionskommission eine Aufwandsentschädigung festlegen.

3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HRO KdöR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdöR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdöR

Die Beratung und Aufsicht des HRO KdöR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdöR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdöR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.

3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdöR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.

4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Finanzplan, welcher dem Vor-

stand des HVD BB KdöR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Finanzplan erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Der HRO KdöR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdöR und dem jährlichen Finanzplan. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.

2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
   a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
   b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
   c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

§ 13 Betriebliche Organisation

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HRO KdöR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

§ 14 Amtsblatt

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdöR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,
2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer_innen,
3. alle Protokolle der Mitgliederversammlung,
4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,
5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

§ 15 Siegel

1. Der HRO KdöR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.

3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
   a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
   b. die Erteilung von Vollmachten,
   c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
   d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,

e. die Erteilung von Zeugnissen,
f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
g. die Beglaubigung von Unterschriften,
h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

4. Für die Siegel wird ein grünes Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:

„Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt."
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:

„Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt."
(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

7. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdöR berechtigt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.
2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.
3. Im Fall der Auflösung des HRO KdöR fällt das Vermögen an den HVD BB KdöR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

II. Protokolle

Protokoll der Mitgliederversammlung

des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Präsidenten

— erste Online-MV, nur Berichte von Präsidium, Vorstand und Revisionskommission mündlich vorgetragen – alle anderen Berichte zu finden auf humanistisch.de/mv-online2020
— Gedenken an die verstorbenen Mitglieder
— Erläuterungen der Grundregeln:
Grundregeln (s. Anleitung)

1. Bitte habe etwas Geduld! Die Plattform reagiert in Abhängigkeit der Auslastung und Deiner Internetverbindung mitunter langsamer.
2. Wortmeldungen erfolgen über den Melden-Button in der rechten Spalte. Du wirst automatisch in die Redeliste aufgenommen. Bleibe mit Deinem Redebeitrag bitte beim Thema des Tagesordnungspunktes und fasse dich kurz.
3. Die Nachrichten im Chat sind für alle Teilnehmer zu sehen. Bitte benutze den Chat nur für Geschäftsordnungsanträge oder wichtige Anliegen. Geschäftsordnungsanträge wie Ende der Redeliste oder Auszeit können außerhalb der Reihe gestellt werden. Den Chat öffnest du per Klick mit der linken Maustaste. Gib anschließend im Textfeld „GO-Antrag“ ein und drücke auf ENTER oder das Papierfliegersymbol.
4. Bei technischen Problemen oder allgemeinen Fragen wende Dich bitte an unsere Hotline: 030 54 90 63 599. Verwende dazu bitte nicht den Chat.
5. Du kannst dich jederzeit erneut auf der Veranstaltungsplattform anmelden.
6. Bei technischen Problemen hilft es oft, die Seite neu zu laden. Klicke dazu mit der linken Maustaste auf den kreisrunden Pfeil oder betätige gleichzeitig die Tasten [STRG] + [R].
7. Für informellen Austausch steht Euch die Videolounge zur Verfügung. Erläuterung, wie man in Videolounge kommt.

2. Vorschlag für die Versammlungsleitung und das Tagungspräsidium

1. JAN GABRIEL bestimmt JULIA HAMMER zur Protokollführer_in.

2. JAN GABRIEL schlägt folgende Zusammensetzung der Tagungspräsidium vor:
   a. Versammlungsleitung (VL): JAN GABRIEL

b. Beisitzer_innen:
   I. Dr. Felicitas Tesch,
   II. Dr. Thomas Heinrichs,
   III. Daniela Trochowski

3. Es ergeht kein Widerspruch, demnach wird so verfahren.

3. Wahl der Mandatsprüfungskommission

Vorschlag durch VL = 2 Mitglieder
KARINA BERG, STEFANIE KRENTZ

Wahl:
< Zustimmung 56 / Enthaltung 6 / Ablehnung 0 >

4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

zur Einberufung:
Feststellung, dass:
— fristgemäß eingeladen worden ist.
— Es wurde fristgerecht eingeladen.
— Poststempel auf postalischer Einladung: 10.11.2020
— Mailversand am: 12.11.2020
1. die vorläufige Tagesordnung verschickt worden ist.
2. der Ort (= Website zur Registrierung) angegeben wurde.
3. die Zeit angegeben wurde.

zur Beschlussfähigkeit:
Ist gegeben, wenn:

a) ordnungsgemäß eingeladen wurde
b) Zahl der stimmberechtigten Mitglieder festgestellt worden ist.
>> Frage nach Zahl an die Mandatsprüfungskommission:
77 stimmberechtigte Mitglieder anwesend; 79 Stimmen vertreten

5. Beschluss der Geschäftsordnung

LUISE SCHIRMER stellt die Änderungen der Geschäftsordnung vor.

Abstimmung:
< Z: 60 / E: 10 / A: 0 >

6. Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung

1. **Frage nach Änderungswünschen an MV**
— Zu 12a.: Dringlichkeitsantrag – Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ für HVD Nordbrandenburg KdöR
— DAVID DRIESE erläutert Dringlichkeitsantrag:
Die Gemeinnützigkeitssatzung für die Demokratieförderung ist einzeln notwendig, da die allgemeine Gemeinnützigkeitssatzung für den HVD Nordbrandenburg dies nicht abdeckt. Dieses Problem/diese Notwendigkeit ist erst in der letzten Woche bekannt geworden.

Abstimmung: einfache Mehrheit
< Z: 51 / E: 15 / A: 1 >

— THOMAS HEINRICHS erläutert, warum der Antrag „Für den Erhalt des Tarifvertrags TV HVD-BB und für schnelle Gehaltssteigerungen für alle Beschäftigten“ und der Antrag „Vereinheitlichung von Patientenverfügungen“ nicht satzungskonform sind – MV kann laut Satzung nicht bestimmen, was der Vorstand konkret tun soll bzw. wie das Tagesgeschäft durchgeführt werden soll, welche Maßnahmen ergriffen werden sollen

Daher werden beide Anträge nicht zugelassen.

SIMONE SCHEFFLER: Spricht gegen die nicht Zulässigkeit des Antrags zum Erhalt des Tarifvertrags und fragt, ob der Antrag dann automatisch abgelehnt ist.

Erklärung JAN GABRIEL: Dieser Antrag ist nicht abgelehnt, er wird nicht zur Abstimmung zugelassen. Einbringen von Änderungsanträgen ist möglich bis 14 Uhr. Wenn der Änderungsantrag dann satzungskonform ist, kann dazu auch abgestimmt werden.

Die Tagesordnung ist mit den o.g. Änderungen angenommen.

Abstimmung:
< Z: 53 / E: 12 / A: 2

Info zur Antragslage: Es sind fristgerecht 18 Anträge eingegangen.

7. Bericht des Präsidiums
JAN GABRIEL

Liebe Mitglieder, liebe Freund_innen, liebe Humanist_innen,

hinter uns liegt sicherlich eines der herausforderndsten Jahre in der Geschichte unseres Verbandes. Seit März befinden wir uns inmitten einer Epidemie, die beinahe schlagartig die gesamte Welt wie wir Sie kennen aus den Angeln gehoben hat. Gesundheit, der Schutz unserer Mitmenschen, die Fragilität unserer Infrastruktur aber auch die Wahrung unserer Grundrechte werden so intensiv diskutiert wie vielleicht nie zuvor. Selbstbestimmung, Solidarität, Sinn des Lebens – all diese Konzepte haben in diesem Jahr eine neue Ebene hinzugewonnen. Der Humanismus ist hier ganz neu gefordert. Sowohl in seiner sinnstiftenden Funktion als Weltanschauung als auch praktisch im Einsatz für Menschen inmitten einer so massiven gesellschaftlichen und gesundheitlichen Krise.

Am Beginn dieses Berichtes soll deshalb ein großer Dank stehen. Wir sagen Danke – den Mitarbeiter_innen des Verbandes, die sich in ihrer täglichen Arbeit immer neue Konzepte für die Aufrechterhaltung unserer Angebote erarbeiten mussten und dabei so unfassbar kreativ waren. Wir sagen Danke – unseren Mitgliedern, die sich mit den Einschränkungen und Herausforderungen kritisch auseinandergesetzt haben und an vielen Stellen immer wieder aktiv für Solidarität und Gemeinschaft eingetreten sind. Wir sagen Danke – den Ehrenamtlichen, die trotz der Gefahr für ihre Gesundheit immer an unserer Seite gestanden haben und so unglaublich vielen Menschen in Berlin und Brandenburg auch in

der Krise wichtige Hilfe haben zukommen lassen. Entsprechend möchte ich diesen Bericht auch mit einem Blick auf das Ehrenamt beginnen.

[Ehrenamt]

Mit Beginn der Pandemie im März kam die Arbeit unserer vielen ehrenamtlich Engagierten zunächst beinahe vollständig zum Erliegen. Denn in einem sind sich die Gremien des Verbandes und die vielen Ehrenamtskoordinator_innen im Verband einig: Der Schutz der Ehrenamtlichen stand und steht an erster Stelle. In der Folge mussten viele der Angebote neu gedacht werden – der so wichtige persönliche Kontakt mit den Menschen, mit denen wir in Berlin und Brandenburg arbeiten, konnte nicht in gewohnter Form aufrechterhalten werden. Wir danken Ihnen allen, dass Sie diesen Weg mit uns gegangen sind!

Ein besonderer Blick sei hier auf die Sterbebegleitung durch unsere Hospizdienste geworfen: Während des ersten Lockdowns war diese so wichtige Arbeit schlagartig nicht mehr möglich. Für die ehrenamtlichen Sterbebegleiter_innen und die von ihnen begleiteten Menschen war das kaum zu ertragen. Lassen Sie mich hier sagen: Wir teilen Ihren Schmerz und danken Ihnen für Ihren Einsatz! Glücklicherweise sind die Begleitungen mittlerweile wieder möglich – auch wenn viele Herausforderungen durch die Pandemie bestehen bleiben.

Und auch unsere Ehrenamtlichen des Berliner Seniorentelefons möchte ich hier erwähnen. Sie alle sind selbst im Rentenalter, haben sich aber der Unterstützung von Senior_innen in Berlin verschrieben und wollten unbedingt auch während der Pandemie weiter telefonisch unterstützen. Hier konnten wir es schaffen, sie so auszustatten, dass sie ihre Tätigkeit auch von zuhause aus fortführen können. Vielen Dank Ihnen und vielen Dank all jenen, die das möglich gemacht haben!

Seit wenigen Jahren haben wir nun auch einen Historischen Arbeitskreis und ich kann an dieser Stelle festhalten, dieser Arbeitskreis wirkt. Es freut mich ganz besonders, da die Forderung nach einer konzentrierten und stetigen Auseinandersetzung mit unserer Geschichte lange auf der Wunschliste vieler Mitglieder stand. Nun nimmt unsere Archiv Stück für Stück Form an und wir konnten schon in diesem Jahr eine Lebendige Erinnerungskultur erleben, z.B. bei Veranstaltungen zu Bruno Wille und Adolf Hoffmann. Auch die leider verschobenen Feierlichkeiten zur 100 Jahre weltlichen Schule werden von diesem Arbeitskreis unterstützt. Deswegen danke ich recht herzlich unseren Ehrenamtlichen des Historischen Arbeitskreises, denn nur wer seine Vergangenheit kennt, kann seine Zukunft gestalten.

Wie Sie sicherlich mitbekommen haben, mussten in diesem Jahr zudem alle JugendFEIERn im Verband, sowohl in Brandenburg als auch in Berlin, abgesagt werden. Der Plan ist, allen Jugendlichen im kommenden Jahr die Gelegenheit zu geben, diesen wichtigen Schritt ins Erwachsenenleben mit uns zu gehen. Das bedeutet aber auch: doppelte Teilnehmer_innenzahlen, doppelt so viele Veranstaltungen. Daher freut es uns umso mehr, dass die ehrenamtlichen Unterstützer_innen der JugendFEIERn, ohne deren Hilfe die Durchführung nicht möglich wäre, sofort

und ohne Einschränkung ihre Bereitschaft erklärt haben, auch bei dieser doppelten Belastung zu unterstützen. Auch Ihnen herzlichen Dank für diesen Einsatz!

Viele unserer Angebote, die durch den Einsatz Ehrenamtlicher möglich werden, konnten durch einen gemeinsamen Kraftakt zudem in digitale Formate umgewandelt werden. Wir alle haben in den vergangenen Monaten feststellen müssen, dass das nicht immer einfach ist – Menschen müssen geschult und mit der notwendigen Technik ausgestattet werden, die neuen Angebote an die Menschen kommuniziert werden, die wir damit erreichen wollen. Alle Involvierten haben hier Großes geleistet – die Ehrenamtlichen, die von uns begleiteten Menschen und auch die Ehrenamtskoordinator_innen im Verband.

Ihnen gebührt hier ebenfalls besonderer Dank! Sie haben mit großem Einsatz und viel Geduld die schwierigen Prozesse während der Krise entwickelt, begleitet und umgesetzt. Das ist in dieser Form nicht selbstverständlich – und es zeigt, dass der Humanismus von Ihnen aktiv gelebt wird. Vielen Dank!

[Gesellschaftspolitisches Engagement]

Aber auch gesellschaftspolitisch stellt uns die Coronapandemie vor große Herausforderungen. Spannungen in der Gesellschaft verstärken sich, Ängste wachsen, und radikale Kräfte nutzen diese Lage, um Menschen und deren berechtigte Interessen gegeneinander auszuspielen. Uns als Humanist_innen oblag es, in dieser schwierigen Gemengelage mit kühlem Kopf und offenem Herzen voranzugehen und zu zeigen, dass Solidarität und Menschlichkeit noch immer unser Handeln bestimmen.

Über den gesamten Verlauf des Jahres haben sich der Verband und seine Mitglieder mit der Corona-Krise beschäftigt und sich sowohl weltanschaulich-philosophisch als auch praktisch mit den Auswirkungen auf das gesellschaftliche Leben einerseits und die Angebote des Verbandes andererseits auseinandergesetzt. So haben Mitglieder und Beschäftigte des Verbandes an vielen Stellen Position bezogen, sei es in Beiträgen in Zeitschriften wie der diesseits oder unserem Magazin der Freund_innen des Humanismus. Und jedes einzelne Projekt, jede Einrichtung im Verband hat Konzepte entwickelt, um auch in diesen schwierigen Zeiten für Bedürftige, Patient_innen, Kinder und Jugendliche, Hilfe- und Ratsuchende da zu sein.

Es hat sich gezeigt, dass wir uns gerade in Krisenzeiten immer wieder klar gegen Hass positionieren und für Solidarität, Toleranz und Weltoffenheit einsetzen müssen. Denn die Krise trifft uns nicht alle gleich und rechte Kräfte nutzen die unsicheren Zeiten, um unsere demokratische Streitkultur und Meinungsfreiheit in Frage zu stellen. Wir beobachten die staatlichen Maßnahmen kritisch und sehen die Auswirkungen und Grenzen jeden Tag – bei unserer Arbeit mit Kindern in unseren Kitas, An den Schulen, in den Jugendeinrichtungen, bei unserer Arbeit mit Risikogruppen in Hospizen und Beratungsstellen und in unseren politischen Auseinandersetzungen. Doch bei Hass, Rassismus und Antisemitismus hört unser Verständnis auf. Das haben wir sowohl in unserer Kommu-

nikation in den Sozialen Medien immer wieder deutlich hervorgehoben als auch auf Kundgebungen zum Ausdruck gebracht. So haben wir unter anderem im Juli auf rassistische und antisemitische Tendenzen unter den Teilnehmer_innen von Anti-Corona-Demonstrationen aufmerksam gemacht und für Gegenveranstaltungen mobilisiert. Unter dem Motto „Mit Abstand… gegen Rechts“ und unter Einhaltung der notwendigen Hygienemaßnahmen demonstrierten wir im Oktober in Lichtenberg gegen einen Aufmarsch der Neonazipartei 3. Weg. In Zeiten einer Pandemie ist das Setzen von Zeichen immer schwierig, wir aber haben Wege gefunden, uns auch in diesen besonderen Zeiten klar zu positionieren.

Und weil diese Positionierung so wichtig ist, haben wir uns auch intensiv mit der Frage auseinandergesetzt, wie inmitten einer globalen Krise eine humane Politik für Geflüchtete aussehen kann und welche Forderungen sich daraus an die Politik ergeben. Mit 40 zivilgesellschaftlichen Organisationen forderten wir in einem Offenem Brief an die Regierung des Landes Berlin und die Fraktionen des Abgeordnetenhauses, ein Landesaufnahmeprogramm für Geflüchtete aus griechischen Elendslagern umzusetzen. Aufgrund des Nichthandelns der Regierungsfraktion im Berliner Abgeordnetenhaus wurde von uns im Juni die Social-Media-Kampagne #GemeinsamSolidarisch ins Leben gerufen. In deren Rahmen haben wir die Forderungen des Offenen Briefes bekräftigt und gemeinsam mit vielen anderen Berliner Organisationen und Institutionen eine politische Reaktion der Landesregierung gefordert. Wir wurden trotzdem lange ignoriert, und auch das Feuer auf der griechischen Insel Moria änderte daran nichts. Bundesinnenminister Horst Seehofer lehnte das Berliner Programm und übrigens auch das weiterer Städte immer wieder ab. Erst jetzt im November zeigt unser Engagement langsam Früchte. Der Senat wird nun gegen die Ablehnung klagen.

[Humanistische Impulse]

Darüber hinaus haben wir zudem immer wieder auch explizit humanistische Anliegen in den Fokus unserer Arbeit gesetzt und versucht, auf die Gesellschaft einzuwirken.

Im Mai dieses Jahres wurde auf dem Humboldt Forum im Herzen Berlins ein großes goldenes Kreuz angebracht. Unser Verband hat sich seit Jahren gegen die Pläne stark gemacht. Um noch einmal auf die unmenschliche Botschaft und die hochpolitische geschichtliche Bedeutung des Kreuzes aufmerksam zu machen, starteten wir im Mai eine kleine öffentlichkeitswirksame Kampagne gegen die Anbringung und machten über die Sozialen Medien auf die Geschichte des Kreuzes, die zweifelhafte Finanzierung und den Anspruch auf ein weltanschaulich neutrales Humboldt Forum zum Ausdruck.

Und auch mit dem Umgang der Politik mit der Coronakrise haben wir uns kritisch auseinandergesetzt. Um die Infektionszahlen zu senken, wurden im Spätherbst neue Kontaktbeschränkungen – vor allem im privaten Bereich – erlassen. Das ist eine Herausforderung für uns alle, als Präsidium sind wir aber überzeugt, dass es keine Alternative gibt. Umso erschreckender ist es, zu sehen, dass die Politik hier zu Weihnachten große Ausnahmen plant. Mehr Menschen dürfen zusammenkommen,

Hotelübernachtungen sind wieder erlaubt. Als Humanistischer Verband haben wir das scharf kritisiert. Aus unserer Sicht ist diese Lockerung willkürlich und geht vielleicht nicht gegen die Sehnsucht der Menschen nach Normalität, aber entschieden gegen den gesunden Menschenverstand.

Erwähnt sei hier zudem auch, dass im Laufe des Sommers der Arbeitskreis § 218, dessen Gründung auf der letzten Mitgliederversammlung beschlossen wurde, seine Arbeit mit mehr als 20 Mitgliedern aufgenommen hat. Seitdem treffen sich Menschen monatlich, um den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Leben zu füllen. Wir freuen uns darauf, im kommenden Jahr erste konkrete Ergebnisse dieser Arbeit präsentieren zu können.

Darüber hinaus haben wir in unseren Gremien und unserer Landesgeschäftsstelle zentrale Themen des Verbandes vorangetrieben.

So arbeitet unser Verband aktuell intensiv daran, die Pläne einer Humanistischen Hochschule zur Ausbildung von Lehrkräften und Sozialarbeiter_innen in die Realität umzusetzen. In dieser Angelegenheit konnten wir seit September große Fortschritte beobachten. So äußerte sich der Berliner Wissenschaftsstaatssekretär Steffen Krach sehr positiv über das Anliegen – die Vorbereitungen zur Gründung der Hochschule haben begonnen. Wir hoffen, bald eine Finanzierungszusage präsentieren zu können.

Auch mit unserem Haus des Humanismus geht es voran. Die im letzten Jahr noch unter den Namen „Mitgliederbüro“ bekannte Idee nimmt Formen an. In der Potsdamer Straße in Berlin Schöneberg wurden Ladenflächen angemietet und zugleich auch mit den Kernfragen unseres neuen Magazins beklebt. An den Reaktionen der Passanten können wir schon jetzt erkennen, dass die Standortwahl richtig war. Im nächsten Jahr sollen die Raume nun ausgebaut werden, so dass wir hoffentlich schon bald einen neuen und in der Form noch nicht da gewesenen Mitgliedertreff haben.

Sehr erfreulich ist auch, dass in diesem Jahr zwei weitere Verbände dem Beispiel des Humanistischen Regionalverbandes Ostbrandenburg folgen und zu Regionalkörperschaften werden wollen: Der Humanistische Regionalverband Nordbrandenburg und der Humanistische Regionalverband Märkisch-Oderland beantragen heute die Eingliederung. Wir freuen uns sehr, dass die beiden Verbände diesen Weg mit uns gehen möchten – und hoffen, dass Sie alle dem heute zustimmen. Ein herzlicher Dank geht hier an alle Beteiligten, die in den vergangenen Monaten intensiv auf dieses Ziel hingearbeitet haben.

In diesem Sinne will ich mich jetzt auch abschließend bei allen Freund_innen des Humanismus für Euren Einsatz bedanken. Danke, dass Ihr diesen Verband in diesen widrigen Zeiten so gut es geht unterstützt.

Ich hoffe so sehr, dass wir uns bald auch wieder gegenüberstehen und nicht mehr durch Masken, Plexiglas oder Bildschirme getrennt sind. Denn auch wenn der Humanismus laut Wikipedia eine geistige Strö-

mung ist, so lebt er doch von der Nähe und dem direkten Austausch von uns Menschen.

Vielen Dank!

8. Bericht des Vorstandes

Siehe Geschäftsbericht 2019

— DAVID DRIESE und KATRIN RACZYNSKI ergänzen entlang Ihrer Zuständigkeiten aktuelle Entwicklungen, z. B. die Auswirkungen von Corona auf den Verband, Auseinandersetzungen zum Tarifvertrag, Entwicklungen der Teilnehmerzahlen für Humanistische Lebenskunde sowie die sehr gute Kooperation mit den Brandenburger Regionalverbänden.

9. Bericht der Revisionskommission

— Bericht: EBERHARD MUTSCHELLER

Die Revisionsmitglieder haben zwei Sitzungen (15.01.2020 und 07.10.2020) durchgeführt. Coronabedingt mussten die Sitzungen am 11.03.2020 und am 02.09.2020 ausfallen.

Frau EVELYNE HOHMANN erklärte ihren berufsbedingten Rückzug aus der Revisionskommission zum 07.10.2020. Wir empfehlen eine Nachwahl auf der MV im Jahre 2021, da die Kommission mit vier Mitgliedern immer noch satzungsgemäß besetzt und arbeitsfähig ist.

Neben den Kommissionsmitgliedern nahmen an den Sitzungen die Vorstandsvorsitzende, Frau Raczynski, und die Abteilungsleiterin Zentrale Dienste, Frau Braß, teil.

Die Mitglieder der Revisionskommission waren zu allen Sitzungen von Gremien des Verbandes, die finanzrelevante Themen entscheiden, eingeladen und nahmen daran z.T. persönlich oder digital teil.

Gegenstände der Erörterungen waren eine große Zahl finanzrelevanter Sachverhalte und Planungen. Themen waren u.a.:

- Steuerliche Behandlung der Tätigkeits- oder Geschäftsfelder des HVD BB KdöR nach Statuswechsel KdöR ab 2018 (Sphärenabgrenzung sog. hoheitlicher, d. h. weltanschaulicher und umsatzsteuerpflichtiger Geschäftsfelder).

Am 15.10.2020 haben zwei Revisionsmitglieder eine Prüfung der in der Finanzbuchhaltung erfassten Kontostände mit den Bankbelegen per 31.12.2019 vorgenommen. Es wurden keine Beanstandungen festgestellt.

Für die konstruktive und verbindliche Zusammenarbeit mit der Vor-

standsvorsitzenden, Frau Raczynski, der Leiterin in der Finanzbuchhaltung, Frau Pagel, und der Abteilungsleiterin Zentrale Dienste, Frau Braß, sowie den weiteren Mitarbeiter_innen der Finanzbuchhaltung möchten wir uns ausdrücklich bedanken.

Nach alledem leiten wir ab, dass das Finanzwesen des HVD BB professionell aufgestellt ist. Wir haben keinen Zweifel an der ordnungsgemäßen und nachvollziehbaren Führung der Buchhaltung.

Wir empfehlen deshalb, das Präsidium und den Vorstand für das Geschäftsjahr 2019 zu entlasten.

Revision im HVD BB KdöR: EBERHARD MUTSCHELLER – ERHARD BOTHUR – ANGELIKA HIRSCHMANN – BENJAMIN KÄTHNER

Hinweis der Versammlungsleitung: alle anderen Berichte zu finden auf humanistisch.de/mv-online2020

10. Aussprache zu den Berichten

INES SCHEIBE:
— Drückt ihre Freude über den Umgang mit dem Thema 100 Jahre Frauenwahlrecht, über die Entwicklung der ehrenamtlichen Arbeit im HVD und die finanzielle Stabilität des HVD BB aus.
— Kritisiert die Entscheidung des Vorstandes über die neue Orientierung des Entlohnungssystems und dass das Präsidium dort dem Vorstand gefolgt ist. Sie plädiert für „gleiche Löhne für gleiche Arbeit“ und keine Unterschiede in der Entlohnung aufgrund unterschiedlicher Zuwendungen.

THOMAS HEINRICHS reagiert:
— An den Tarifverträgen soll selbstverständlich festgehalten werden, aber es ist nur möglich, Geld auszugeben, wenn man es auch von Seiten der Zuwendungsgeber erhält. Der Verband setzt sich dort auch für die Erhöhung der Zuwendungen ein. Im TV-L gibt es mittlerweile verschiedene Entgelttabellen, daher ist es schwierig, sich auf die einheitliche alte Tabelle zu berufen.

DAVID DRIESE reagiert:
— TV-L hat sich verändert und auch die Zuwendungsgeber – Veränderungen müssen aber teilweise in den Bezirken erst noch umgesetzt werden. Betonung, dass der Verband die Erhöhung vorantreibt bzw. sich dafür einsetzt. Betonung, dass der Verband nicht die Mittel hat, um die Verwerfungen auszugleichen.

PHILIPP HÖFENER:
— Zu Berichten aus den Tarifverhandlungen – im TV-L wird nach Berufsgruppe differenziert, HVD will nach Refinanzierungsbereichen differenzieren, teilweise mit hohen Unterschieden. Forderung nach einem Stufenplan und Angebot der Unterstützung der Verhandlungen mit dem Zuwendungsgeber. Gestreikt wurde dafür, dass eine Lohnerhöhung von 6% umgesetzt wird und der Tarifvertrag weiterhin in Kraft bleibt.

INES SCHEIBE:

— Bezug zur Frage „Wo soll der Verband das Geld hernehmen?“ – 80% Zuwendungen + weitere Erlöse ca. 10 Mio. und sonstige Erträge, daher ist doch Geld zusätzlich vorhanden. Anwachsen des Anlagevermögens, der Verbindlichkeiten aus Kreditvermögen, 4% erfolgte Lohnsteigerung hat ca. 2 Mio. Mehrkosten verursacht. Frau Scheibe sieht nicht, dass kein Geld vorhanden ist. Plädiert dafür, dass die Verhandlungen schnellstmöglich wieder aufgenommen werden und denkt, dass eine Einigung auch aktuell möglich wäre.

KATRIN RACZYNSKI reagiert:

— Betont, dass der Vorstand einen Tarifvertrag haben will. Die unterschiedlichen Löhne innerhalb einer Berufsgruppe sind nicht gewollt. 6% Lohnsteigerung ist für manche Bereiche zu viel (nicht finanzierbar) und für andere Bereiche zu wenig. Moralisches Dilemma, zu dem der Wille zur Lösung da ist, aber diese sehr schwer herbeizuführen ist, da eine Verschiebung der Gelder zwischen den unterschiedlichen Zuwendungstöpfen nicht möglich ist. Dagegen nur 4% Lohnsteigerung für alle umzusetzen ist aus Sicht des Vorstandes auch keine gute Lösung. Zum Kredit: das ist eine Verbindlichkeit, die über 2 Jahrzehnte zurückgezahlt wird. Dauerhafte Personalauszahlungen lassen sich nicht aus Rücklagen finanzieren. Um Gehaltserhöhungen stabil zusagen zu können, benötigt man eine Refinanzierung aus den Zuwendungen, sonst riskiert man die Stabilität des Verbandes

THOMAS FEHSE:

— Gibt Beispiele für nicht geleistete oder gewährte Erhöhungen der Zuwendungen im Bereich Jugendarbeit und zeigt auf, welche Probleme es an dieser Stelle gibt und dass Zuwendungen oftmals nicht steigen, auch wenn sich die Rahmenbedingungen ändern. Außerdem käme die Schwierigkeit dazu, dass jedes Bezirksamt selbstständig arbeitet und die Zuwendungen vergibt.

MONIKA ECKHARDT:

— Problematik im Jugendbereich ist verstanden. Der Vorstand will eine Aufteilung in Bereiche und möchte weg von den Strukturen, die es aktuell gibt. Die Gewerkschaften sind auf die Forderungen eingegangen und haben auch unterschiedlichen Entgelttabellen zugestimmt. Entwickeln wir uns in Richtung TV-L oder davon weg? Wie soll ein Flächentarifvertrag mit mehreren Trägern mit unterschiedlichen Spezifika zustande kommen, wenn sich nicht einmal der HVD mit den Gewerkschaften einigen kann? Kann nicht aus einen Haustarifvertrag ein Flächentarifvertrag entwickelt/abgeleitet werden?

BRITTA LICHT:

— Unterschiedliche Tabellen sind für Abteilung Kita wichtig, die Forderungen der Gewerkschaften reichen nicht. Dafür, sich dem TV-L anzugleichen, aber die Tabellen sind unlogisch. Die Spreizung der Erfahrungsstufen darin ist zu groß. 4% reichen uns nicht. Damit sind wir nicht konkurrenzfähig und können keine neuen Mitarbeiter_innen locken. Die Abteilung ist sehr interessiert an unterschiedlichen Tabellen um das voranzutreiben.

DAVID DRIESE:

— Betont, dass auch TV-L unterschiedliche Tabellen hat, in denen gleiche Berufsgruppen teilweise auch unterschiedlich bezahlt werden, aufgrund unterschiedlicher Einordnung in die Tabellen. Wir wollen alles auszahlen, was wir können.
— @Ines Scheibe: frei finanzierte Mittel – werden nicht nur eingenommen, sondern oft an gleicher Stelle wieder auszugeben, z. B. im Bereich JugendFEIER;
— Differenzierung zwischen Personalausgaben und Anlagevermögen.
— Stufenplan zum TV-L als Forderung der Gesellschaften – es ist nicht vorherzusehen, ob durch die Zuwendungen eine Angleichung an den TV-L möglich ist. Daher kann einem solchen Stufenplan nicht zugestimmt werden. Vergleiche sind jedoch möglich und werden auch durchgeführt.
— Senat ist nur ein Zuwendungsgeber von vielen, was die Erhöhung der Zuwendungen schwieriger macht.

MONIKA ECKHARDT:

— Orientierung am TV-L ist gut, dann muss aber auch die Struktur beibehalten werden, um das Optimum rauszuholen. Gewerkschaften waren bereit dazu, 6 Tabellen zuzustimmen und den unterschiedlichen Töpfen damit Rechnung zu tragen. Es ist möglich, daher soll der HVD auf die Gewerkschaften zugehen!

CORINNA FABRY:

— @Monika Eckhardt – Bewerber sagen ab, weil wir nicht ausreichend zahlen. Die kann man nicht auf später vertrösten. Unsere MA sind sehr zufrieden mit ihrem Gehalt. Viele neue MA können rekrutiert und gehalten werden, wenn gute Gehälter angeboten werden können.

SIMONE SCHEFFLER:

— Schließt sich Ines & Monika an. Das ethische Dilemma ist vorhanden, aber der HVD lässt das Solidaritätsprinzip außen vor, indem nach der Refinanzierungslogik bezahlt wird. Wunsch nach mehr Mut vom Vorstand und einem offeneren Ohr vom Präsidium für die Mitarbeiter_innen. Der HVD muss zum Senat gehen und eine bessere Finanzierung fordern. Mitarbeiter_innen leben den Humanismus und werden dann unterschiedlich bezahlt. Senat und andere Zuwendungsgeber müssen angesprochen werden. Bitte zurück zu den Verhandlungen mit der Gewerkschaft.

DANIELA TROCHOWSKI:

— @Monika Eckhardt – Erinnerung, dass dies eine Mitgliederversammlung und keine Mitarbeiterversammlung ist. Vieles kann ein Mitglied nicht bewerten, wir sind schon zu tief in der Debatte. Bewertbar sind Zweckbindung, Mittelverwendung und der Wille, dass ein Tarifvertrag weiter behandelt/verhandelt werden soll. Privileg, dass ein Mitarbeiter sich auch als Mitglied für seine Interessen einsetzen kann.

MONIKA ECKHARDT:

— @Daniela Trochowski – es sollten alle Argumente gehört und dargestellt werden. Daher ist die MV genau die Plattform, um so etwas zu besprechen.

— @Frau Fabry – Kitabereich braucht dringend eine Aufwertung, um MA zu gewinnen. Daher braucht es eine adäquate Entwicklung durch die Tarifverhandlungen.

JAN GABRIEL: Beantragt den Schluss der Rednerliste.

INES SCHEIBE:
— Anliegen als Humanistin, dass die Tarifverhandlungen wieder aufgenommen werden, da die Tarifbindung sehr wichtig ist. Kein Abrücken von der grundlegenden Forderung „gleicher Lohn für gleiche Arbeit“. Grundsatz der Gleichheit. Betont, dass hier keine persönlichen Interessen vertreten werden, sondern der Humanismus und dessen Werten, nach denen hier auch gehandelt werden muss.

CORINNA FABRY:
— Eine gute Beschäftigungsgrundlage von Beginn an ist wichtig, um MA zu gewinnen. Natürlich ist auch eine gute Bezahlung in den oberen Stufen notwendig.

11. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes und des Präsidiums

Abstimmung: Entlastung des Präsidiums und des Vorstandes < Z: 39 / E: 14 / A: 12 >

12. Anträge

Nennung aller vorliegenden Anträge

— Es liegen satzungsändernde Anträge vor, eingegangen in Vierwochenfrist
— sonstige Anträge sind in der Zweiwochenfrist eingegangen

12a. Anträge zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbandes Nordbrandenburg

— DAVID DRIESE stellt die Anträge vor
— JOACHIM KRAWCZYK-KREMER weist auf eine redaktionelle Änderung in Bezug auf einen Querverweis hin
— DAVID DRIESE erklärt, dass hier keine Änderung notwendig ist, da dieser Querverweis für die Veröffentlichung im Amtsblatt dienlich ist.

I. Zustimmungserklärung HVD Nordbrandenburg e.V. zur KdöR-Werdung (zur Kenntnisnahme – als Grundlage für die vorliegenden Anträge)
II. Errichtungsgesetz Nordbrandenburg KdöR < Z: 59 / E: 4 / A: 5 >
III. Satzung Nordbrandenburg KdöR
IV. 2 Satzungsänderungen vorliegend, vorgestellt von David Driese – Ermöglichung von Online-Versammlungen; Demokratieförderung als Handlungsfeld – Antragsteller macht sich die Änderungen für den Antrag zu eigen.
Abstimmung zur Satzung in geänderter Fassung: < Z: 62 / E: 5 / A: 3 >

V. Gemeinnützigkeitssatzung Jugendhilfe für Nordbrandenburg KdöR, Abstimmung < Z: 57/E: 9/A: 1 >
VI. Eingliederungsgesetz Nordbrandenburg KdöR
Vorliegender Änderungsantrag: „Erlass eines Eingliederungsgesetzes“ statt „Ernennung eines Eingliederungsgesetzes“. Antragsteller macht sich die Änderungen für den Antrag zu eigen.
Abstimmung in geänderter Fassung < Z: 59/E: 10/A: 1 >
VII. Vorstandsberufung Nordbrandenburg KdöR
Abstimmung < Z: 59/E: 8/A: 3 >
VIII. Dringlichkeitsantrag: Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ für HVD Nordbrandenburg KdöR
Abstimmung < Z: 67/E: 2/A: 1 >

12b. Anträge zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbandes Märkisch-Oderland

DAVID DRIESE stellt die Anträge und den Verband MOL vor und verweist darauf, dass es die gleichen Anträge sind wie zum HVD Nordbrandenburg

I. Zustimmungserklärung HVD MOL e.V. zur KdöR-Werdung (zur Kenntnisnahme)
II. Errichtungsgesetz MOL KdöR
Abstimmung < Z: 60/E: 8/A: 3 >
III. Satzung MOL KdöR
Es liegt eine Satzungsänderung vor. Antragsteller macht sich die Änderungen für den Antrag zu eigen.
Abstimmung zur Satzung mit Änderung < Z: 64/E: 7/A: 0 >
IV. Gemeinnützigkeitssatzung Jugendhilfe für MOL KdöR
Abstimmung < Z: 63/E: 8/A: 1 >
V. Eingliederungsgesetz MOL KdöR
Änderungsantrag von David Driese: „Erlass eines Eingliederungsgesetzes“ statt „Ernennung eines Eingliederungsgesetzes“
Abstimmung < Z: 56/E: 9/A: 2 >
VI. Vorstandsberufung MOL KdöR
Abstimmung < Z: 63/E: 9/A: 2 >

12c. satzungsändernde Anträge (Hauptsatzung)

I. Online-Versammlungen
INES SCHEIBE: Weist darauf hin, dass sich viele ältere Mitglieder ausgeschlossen fühlen, daher Aufruf dazu, dass Online-Versammlungen die Ausnahme bleiben sollten.
JAN GABRIEL: Stimmt dem vollkommen zu, Präsenzveranstaltungen sollen wenn möglich weiterhin der Standard sein.
Abstimmung < Z: 64/E: 4/A: 2 >
II. Amtszeit des Präsidiums
DAVID DRIESE erläutert die Notwendigkeit bzw. die Nicht-Praktikabilität, dass genau auf 3 Jahre gewählt wird. Dient außerdem zur Absicherung, dass der Verband nicht ohne Präsidium dasteht, falls die drei Jahre mal nicht genau eingehalten werden können.
INES SCHEIBE: Regt an, dass die nächste MV ggfs. etwas früher im Jahr stattfinden könnte, damit mehr Mitglieder persönlich

teilnehmen können (unter Pandemiebedingungen).
MONIKA ECKHARDT: Warum ist es nicht möglich, online ein neues Präsidium zu wählen? Und kann das Präsidium dann unbegrenzt bestehen bleiben, wenn keine Frist für die Neuwahl in der Satzung steht?
JAN GABRIEL antwortet: heute gibt es keine Wahl, da das aktuelle Präsidium noch bis zum 13.01.2021 im Amt ist, und weitere digitale MVs sind kostspielig. Außerdem sollen die Kandidaten sich auch persönlich vorstellen können, daher ist eine Präsenzveranstaltung vorzuziehen. Sind die aktuellen Bedingungen im nächsten Jahr unverändert, wird jedoch digital gewählt werden.
Abstimmung < Z: 55 / E: 9 / A: 16 >

12d. sonstige Anträge

I. Für den Erhalt des Tarifvertrags TV HVD BB und für schnelle Gehaltssteigerungen für alle Beschäftigten
Antrag wurde nicht zugelassen (siehe Begründung oben)

zwei Änderungsanträge liegen vor:

1. Änderungsantrag
Erhalt eines Tarifvertrages für die HVD-Beschäftigten:
Das Präsidium des HVD BB soll sich dafür einsetzen, dass der Vorstand zeitnah die Tarifverhandlungen mit den Gewerkschaften wieder aufnimmt.

2. Änderungsantrag
Tarifvertrag für die Beschäftigten des HVD BB:
Das Präsidium des HVD BB soll sich dafür einsetzen, dass für die Beschäftigten des HVD ein Tarifvertrag mit Gewerkschaften erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

Der erste Änderungsantrag ist wiederum nicht satzungskonform, da wieder ein spezifischer Handlungsdruck für den Vorstand über die Einflussnahme des Präsidiums erzeugt werden soll.

MONIKA ECKHARDT: Fragt, warum diesmal die Zulässigkeit nicht besteht, da sich der Antrag an das Präsidium in seiner Aufgabe richtet.
JAN GABRIEL antwortet: Hier wird dem Vorstand etwas über eine Ecke diktiert, daher ist es nicht satzungskonform.

WOLFGANG HECHT: Zweifelt an, dass die MV an den Vorstand/das Präsidium und infolgedessen auch dem Betriebsrat solche konkreten Handlungsrichtungen vorgeben kann.

INES SCHEIBE: Betont, dass es um eine grundlegende Frage und Haltung geht, die tarifliche Bindung aufrecht zu erhalten. Daher versteht sie die Diskussion nicht.

SIMONE SCHEFFLER: Zitiert §7 der Satzung und stimmt Ines Scheibe zu, dass es sich hier um eine grundsätzliche Ausrichtung handelt und daher der Antrag satzungskonform sein müsste.

THOMAS HEINRICH: Die Frage, ob der Verband einen Tarifvertrag hat oder nicht ist grundsätzlich. Das ist richtig. Wie dieser Tarifvertrag aussieht, wie und wann die Verhandlungen geführt werden etc. liegt jedoch nicht im Entscheidungsbereich der Mitgliederversammlung. Daher ist nur der zweite Änderungsantrag zulässig.

GO-Antrag von INES SCHEIBE: Antrag auf Schluss der Debatte.
Es gibt keine Gegenrede und daher wird die Debatte geschlossen.

Abstimmung zum Änderungsantrag 2:

Abstimmung
< Z: 66 / E: 4 / A: 13 >

II. Vereinheitlichung von Patientenverfügungen
Antrag wurde nicht zugelassen (siehe Begründung oben)

Einen Änderungsantrag gab es bis zur Frist von 14:00 Uhr nicht. Der kurzfristig im Chat eingebrachte Änderungsantrag:
„Das Präsidium des HVD BB möge sich dafür einsetzen, dass die ZPV ihre Patientenverfügungen zu einer zusammenzufasst und die implizite Beeinflussung Sterbeverzögerung zu wählen, wie es bei der SPV der Fall ist, unterlässt“

konnte ebenfalls nicht abgestimmt werden, da ebenfalls nicht satzungskonform.

13. Verschiedenes

— Dank an LUISE SCHIRMER und die Technik für die erfolgreiche Vorbereitung und Durchführung.

— INES SCHEIBE: §218 wird nächstes Jahr 150 Jahre Bestehen, daher die Anregung, da im nächsten Jahr entsprechend darauf zu reagieren.

— STEFANIE KRENTZ: Tolle Nachricht, dass während der Mitgliederversammlung insgesamt Spenden im 5-stelligen Bereich eingegangen sind.

Schlusswort: JAN GABRIEL

Für das Präsidium:
JAN GABRIEL

Für das Protokoll:
JULIA HAMMER

Protokoll der Mitgliederversammlung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Ostbrandenburg KdöR (HRO KdöR)

6. Oktober 2020

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden

Liebe Verbandsmitglieder,
liebe Neumitglieder
liebe Junge Humanist_innen,
liebe Gäste,

ich begrüße Euch zur ordentlichen Mitgliederversammlung (MV) des HRO KdöR.

2. Vorschlag für die Versammlungsleitung

Als erstes wählen wir eine/n Versammlungsleiter_in, in diesem Fall schlage ich JAN MIELES vor. Wer damit einverstanden ist, den bitte ich um sein Handzeichen.
Wer ist dagegen? Enthaltungen? Abstimmung über **Versammlungsleiter_in** Ergebnis: 15 | 0 | 0
JAN MIELES: Kurze Worte zu seiner Anstellung beim Verein

Als Protokollführer_in schlage ich Euch LAURINA PETTKE vor.
Wer dafür ist, den bitte ich um ein Handzeichen. Wer ist dagegen?
Enthaltungen? Abstimmung über **Protokollant_in** Ergebnis: 15 | 0 | 0

– Anna Ranneberg verlässt den Saal –

3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit

— Einladungen sind fristgerecht zugegangen per E-Mail und Brief.
— Die Versammlung ist laut Satzung beschlussfähig.
— Alle Anwesenden haben jeweils eine volle Stimme

4. Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung

Kommen wir zur Tagesordnung: Sie ist Euch mit der Einladung fristgerecht zugegangen und liegt Euch außerdem noch einmal im Heft und über den Beamer vor.

Tagesordnung (TO) siehe Beamer

1. Begrüßung und Eröffnung durch den Vorsitzenden
2. Vorschlag für die Versammlungsleitung
3. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
4. Vorstellung und Beschluss zur Tagesordnung

5. Bericht des Vorstandes
6. Bericht der Jungen Humanisten im LDS
7. Bericht der Revision
8. Aussprache zu den Berichten
9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
10. Satzungsänderungen
11. Anträge
12. Wahl der Wahlkommission
13. Wahl des Vorstandes
14. Wahl der Revisionskommission
15. Verschiedenes

Hat jemand Änderungsvorschläge? - Nein
Da es keine Änderungswünsche gibt, bitte ich um das Handzeichen, wer dafür ist.
Wer ist dagegen? Enthaltungen? Abstimmung zur **Tagesordnung** Ergebnis: 14 | 0 | 0

5. Bericht des Vorstandes

— Bericht im Anhang beigefügt (JULIA HAMMER)
— Außerdem Finanzbericht von Peter Meixner mit Ergänzungen von Florian Noack

– Ankunft von Janine Malik –

6. Bericht der Jungen Humanisten im LDS

— Bericht im Anhang beigefügt (TIM KAUFMANN)

– Anne Ranneberg betritt den Saal; Tim Kaufmann verlässt den Saal –
(15 Mitglieder aktuell im Saal)

7. Bericht der Revision

— Bericht im Anhang beigefügt (ROBERT SEELIG & JANINE MALIK)

8. Aussprache zu den Berichten

— Wir haben die Berichte gehört. Gibt es dazu Fragen oder Ergänzungen?
— MARTIN WILLE: im Bericht Vorstand/JuHus Thema Gedenkstättenfahrt vermisst, Sommercamp wenige Anmeldungen > Auskunft?
Frage zur Auflebung Demokratiecamp
JULIA HAMMER antwortet, Demokratiecamp hat stattgefunden und wird stattfinden
FLORIAN NOACK antwortet: Demokratiecamp ist abgesichert in Bezug auf Fördergelder lokaler Aktionsplan, Rückgang Teilnehmerzahlen sind bewusst; Potential müssen wir nutzen; Entwicklung neuer Formate, auch für andere Camps um neue Mitglieder zu gewinnen

9. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes

Wir haben uns zu den Berichten ausgetauscht und kommen als nächsten Tagesordnungspunkt zu der Entlastung des Vorstandes.

Ich bitte um Handzeichen, wer für die Entlastung des Vorstandes ist.

Wer ist dafür? Enthaltungen? Wer ist dagegen?
Abstimmung zur **Entlastung des Vorstandes** Ergebnis: 15 | 0 | 0

10. Satzungsänderungen

— In den Einladungen haben wir Satzungsänderungen angekündigt, welche wir hier nochmal über den Beamer oder im Heft sehen können.
— Die Satzungsänderungen werden im Anhang beigefügt.
— Anmerkungen zu den Satzungsänderungen?

FLORIAN NOACK: nochmal Erklärung dazu > Empfehlung des Landesverbandes

HELEN WAGNER und Vorstand: § 8, zweite Zeile: 5 bitte streichen

FLORIAN NOACK: 5 ist die Seitenzahl > redaktioneller Fehler, wird gestrichen

FLORIAN NOACK: § 12 1.: Satz „Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben.“ Wird auch gestrichen.

MARTIN WILLE: Frage nach dem in Kraft treten nach dem letzten Paragraphen der Satzung

THOMAS FEHSE antwortet: die Satzung ist bereits in Kraft

FLORIAN NOACK: Antrag über Änderungen gesammelt abstimmen Ergebnis: 15 | 0 | 0

Ich bitte um Handzeichen, wer für die Umsetzung der Satzungsänderungen ist.

Wer ist dafür? Enthaltungen? Wer ist dagegen?
Abstimmung zur **Satzungsänderung** Ergebnis: 15 | 0 | 0

11. Anträge

12. Wahl der Wahlkommission

Kommen wir zur Wahl der Wahlkommission. Zunächst benötigen wir einen Wahlleiter_in.

Ich schlage FLORAN NOACK als Wahlleiter vor. Gibt es weitere Freiwillige?
Abstimmung zur **Wahlleiter** Ergebnis: 15 | 0 | 0
Abstimmung zur **Wahlhelfer** JAN MIELES Ergebnis: 15 | 0 | 0

FLORIAN NOACK spricht über die Wahlordnung – Anpassung an Landesverband, für uns das übernommen, was Sinn macht (siehe Wahlordnung)
Abstimmung zur **Wahlordnung** Ergebnis: 15 | 0 | 0

Vorschlag zur Größe des Vorstandes von JAN MIELES: 1 Vorsitz, 2 Stellvertreter_innen, 2 Beisitzer_innen
Abstimmung zur **Größe des Vorstandes** Ergebnis: 15 | 0 | 0

Form der Wahl: kein Bedarf geheim zu wählen, daher Antrag auf offene Wahl
Abstimmung zur **Form der Wahl** Ergebnis: 15 | 0 | 0

13. Wahl des Vorstandes

Kommen wir zur Wahl des neues Vorstandes.

Kandidaten:
Vorsitz: JULIA HAMMER (von Jan Mieles vorgeschlagen)
Ergebnis der Abstimmung Ergebnis: 15 | 0 | 0

THOMAS FEHSE – als Vertreter vorgeschlagen von Jan Mieles, Vorstellung gewünscht
HEIKE KUSCHMIERTZ – als Vertreterin vorgeschlagen von Jan Mieles, Vorstellung gewünscht
Ergebnis der Abstimmung: Ergebnis: 15 | 0 | 0
Beide nehmen die Wahl an

FRANZISKA ECKERT – vorgeschlagen von Jan Mieles, Vorstellung gewünscht
THEA DEUTSCHLÄNDER – vorgeschlagen von Jan Mieles, Vorstellung gewünscht
Keine weiteren Vorschläge
Ergebnis der Abstimmung: Ergebnis: 15 | 0 | 0
Beide nehmen die Wahl an

14. Wahl der Revisionskommission

Abstimmung über die Anzahl der Revisor_innen
Vorschlag: 2 Revisor_innen
Ergebnis der Abstimmung: Ergebnis: 15 | 0 | 0

Kandidaten:
ROBERT SEELIG
HELEN WAGNER
PETER MEIXNER (nimmt die Nominierung nicht an)

Abstimmung zur Revision
Beide nehmen die Wahl an

Ergebnis: 15 | 0 | 0

15. Verschiedenes

MARTIN WILLE: Können Termine genannt werden?
Demokratiecamp, Jugendfeiern?
FLORIAN NOACK: Demokratiecamp ist vom 20.22. November 2020
JAN MIELES: Jugendfeiern sind im Mai 2021 – Martin und auch alle anderen Mitglieder sind herzlich eingeladen
FLORIAN NOACK: Jugendfeier Lübben: 29.05. und 05.06.2021

JAN MIELES: Bedankt sich beim ehemaligen Vorstand, lässt vergangene 5 Jahre Vorstandsarbeit Revue passieren

JULIA HAMMER: verteilt Geschenke an ehemalige Vorstandsmitglieder und bedankt sich ebenfalls für die geleistete Arbeit

Abschließende Worte des Vorstandes.
Vielen Dank für die Teilnahme, vielen Dank im Namen des Vorstandes.
Ihr seid herzlich eingeladen noch zu bleiben.
Vielen Dank und alles Gute.

Königs Wusterhausen, 06.10.2020

Anhänge:
Berichte
Heft zur MV
Teilnehmerliste

III. Beschlüsse

Beschluss I zum KdöR-Prozess der Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. am 24.10.2020

TOP 12a

Zustimmungserklärung des HVD Nordbrandenburg e.V. zur KdöR-Werdung

Die Mitgliederversammlung hat die Planung des HVD BB KdöR zur Errichtung von Regionalkörperschaften in Brandenburg und insbesondere zur Errichtung einer Regionalkörperschaft für Nordbrandenburg (HVD Nordbrandenburg KdöR = Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalkörperschaft Nordbrandenburg KdöR) sowie die Dokumente

— zum geplanten Errichtungsgesetz betreffend der HVD Nordbrandenburg KdöR,
— zur geplanten Satzung der HVD Nordbrandenburg KdöR sowie
— zum geplanten Eingliederungsgesetz betreffend der HVD Nordbrandenburg KdöR

mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen. Sie unterstützt diesen Prozess ausdrücklich.

Die Mitgliederversammlung erklärt ihr Einverständnis mit einer Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Nordbrandenburg KdöR) und einer damit verbundenen Vermögensübertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge der HVD Nordbrandenburg KdöR in alle Rechte und Pflichten des Vereins. Zu diesem Zweck unterwirft sich der Verein als Mitglied des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) dessen Regelungsgewalt. Der Vorstand des Vereins wird bevollmächtigt gegenüber dem HVD BB KdöR die hierfür eventuell erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. hat am 24.10.2020 mit folgendem

Ergebnis: 7 | 0 | 0

diesen Beschluss einstimmig gefasst.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für die Regionalkörperschaft Nordbrandenburg

TOP 12a II)
Errichtungsgesetz Nordbrandenburg – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) über die Errichtung einer Untergliederung Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Nordbrandenburg KdöR) vom 12.12.2020

§ 1 Errichtung

1. Der HVD BB KdöR errichtet den „Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (HVD Nordbrandenburg KdöR) als Regionalkörperschaft des HVD BB KdöR.

2. Der HVD Nordbrandenburg KdöR hat seinen Sitz in Bernau.

3. Zweck und Verfassung des HVD Nordbrandenburg KdöR sind in der als Anlage 12a. III) beigefügten und vom HVD BB KdöR erlassenen Satzung bestimmt.

§ 2 Kosten

Die bei der Errichtung des HVD Nordbrandenburg KdöR entstehenden Kosten werden vom HVD BB KdöR getragen.

§ 3 Auflösung

Im Falle der Auflösung des HVD Nordbrandenburg KdöR gehen dessen Rechte und Pflichten auf den HVD BB KdöR über.

§ 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die Regionalkörperschaft „Regionalverband Nordbrandenburg KdöR“

TOP 12a. III)
Satzung Regionalverband Nordbrandenburg KdöR – beschlossen

Satzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR

Präambel

Dem Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdöR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Nordbrandenburg mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR (HVD Nordbrandenburg KdöR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

1. Der Regionalverband führt den Namen

   Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR. Die Kurzform des Namens lautet HVD Nordbrandenburg.

2. Der Sitz und Gerichtsstand des HVD Nordbrandenburg KdöR ist in Bernau.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. in den HVD Nordbrandenburg KdöR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.

2. Der HVD Nordbrandenburg KdöR unterstützt die Ziele des HVD BB KdöR, dies insbesondere durch Förderung von
   a. Humanistischer Weltanschauung,
   b. Bildung und Erziehung,
   c. Kunst und Kultur,
   d. Kinder- und Jugendhilfe,
   e. Sozialarbeit,
   f. Demokratieförderung

   in den Landkreisen Barnim, Oberhavel und Uckermark (räumlicher Wirkungskreis).

3. Der HVD Nordbrandenburg KdöR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdöR.

§ 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.

2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdöR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

3. Junge Humanist_innen (JuHus)

   Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus in Barnim, JuHus in der Uckermark, JuHus im OHV oder JuHus im HVD Nordbrandenburg.

   Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederungen des HVD Nordbrandenburg KdöR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HVD Nordbrandenburg KdöR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdöR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdöR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.

2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HVD Nordbrandenburg KdöR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HVD Nordbrandenburg KdöR zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdöR zu zahlen und dem HVD Nordbrandenburg KdöR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.

3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des HVD Nordbrandenburg KdöR sind:
   a. Mitgliederversammlung,
   b. Vorstand,
   c. Revisionskommission.

2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HVD Nordbrandenburg KdöR auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdöR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
   b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
   c. Entlastung des Vorstands,
   d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
   e. Satzungsänderungen,
   f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
   g. Wahl der Revisionskommission.

3. Einberufung
   a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
      I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
      II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
      III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.

   Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die der HVD Nordbrandenburg KdöR zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
   b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
   c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdöR dies für erforderlich erachtet.
   d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdöR einzuladen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdöR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdöR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt der HVD BB KdöR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterschrieben.

6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HVD Nordbrandenburg KdöR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdöR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HVD Nordbrandenburg KdöR sind von einer Berufung ausgeschlossen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdöR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdöR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen und mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzer_innen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat die_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandsitzungen sind schriftlich Protokolle zu fertigen, die dem Vorstand der HVD BB KdöR unverzüglich vorzulegen sind.

4. Der HVD Nordbrandenburg KdöR wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorstandsvorsitzenden und einem_einer Stellvertreter_in oder von zwei Stellvertreter__innen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine_n ehrenamtliche_n oder hauptamtliche_n Geschäftsführer_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Der Vorstand des HVD BB KdöR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Revisionskommission eine Aufwandsentschädigung festlegen.

3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HVD Nordbrandenburg KdöR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdöR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdöR

Die Beratung und Aufsicht des HVD Nordbrandenburg KdöR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdöR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdöR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.

3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdöR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.

4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Finanzplan, welcher dem Vorstand des HVD BB KdöR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Finanzplan erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Der HVD Nordbrandenburg KdöR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdöR, einer mehrjährigen integrierten Finanzplanung, dem Entwicklungsplan – der die Vorstellungen des Verbandes für seine strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen enthält – und dem jährlichen Finanzplan. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.

2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
   a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
   b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
   c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

§ 13 Betriebliche Organisation

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HVD Nordbrandenburg KdöR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

§ 14 Amtsblatt

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdöR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,
2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer_innen,
3. alle Protokolle der Mitgliederversammlung,
4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,
5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

§ 15 Siegel

1. Der HVD Nordbrandenburg KdöR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.
2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.
3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
   a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
   b. die Erteilung von Vollmachten,
   c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
   d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
   e. die Erteilung von Zeugnissen,
   f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
   g. die Beglaubigung von Unterschriften,
   h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.
4. Für die Siegel wird ein grünes (Code) Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.
5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.
6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:
   „Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt."
   (Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)
7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:
   Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt."

(Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdöR berechtigt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

3. Im Fall der Auflösung des HVD Nordbrandenburg KdöR fällt das Vermögen an den HVD BB KdöR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ vom Regionalverband Nordbrandenburg KdöR

TOP 12a. IV)
Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ – beschlossen

Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR, in der Fassung vom 23.12.2019 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR für den Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR mit Sitz in Bernau verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   — die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Unterhalten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
   — die Unterhaltung von Jugendkunst- und Kulturzentren,
   — die Trägerschaft von Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der sozialen Arbeit,
   — die Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte im Rahmen der offenen Jugendhilfe, lebensweltorientierte Beratungsangebote, z. B. Schulsozialarbeit,
   — Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen, z. B. in Form von gemeinschaftlichen Wohnformen,
   — die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,
   — die Durchführung von Kursen und Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz,
   — die Förderung der Sprache und der Integration, z. B. durch Integrationsreisen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen,
   — die Durchführung von Ferienprojekten und -fahrten für Kinder und Jugendliche,
   — die Förderung der Integration, z. B. durch politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrung sowie Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz sowie

— die Beratung im Rahmen der Selbsthilfe, z. B. Betreuung durch einen Sozialarbeiter zur Hilfe in Krisensituationen oder als Begleitung bei Terminen vor Gericht oder Behörden.

4. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität hat die Partizipation der Kinder und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern auch zur Mitwirkung, Beteiligung und Mitbestimmung in ihrer Stadt oder ihrem Landkreis animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

2. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ an den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.

2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR mitzuteilen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ für die Regionalkörperschaft Nordbrandenburg

TOP 12a. V)
Gemeinnützigkeitssatzung „Demokratieförderung“ Nordbrandenburg – beschlossen

Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ des HVD Nordbrandenburg KdöR

Gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe f der Hauptsatzung des HVD Nordbrandenburg KdöR in der Fassung vom 12. Dezember 2020 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR für den Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der HVD Nordbrandenburg KdöR mit Sitz in Bernau verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Demokratieförderung“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung des demokratischen Staatswesens sowie die Förderung mildtätiger Zwecke. Der Betrieb gewerblicher Art hat zum Ziel, demokratisches Engagement zu fördern und die Zivilgesellschaft zu stärken, Verfahren demokratischer Beteiligung zu entwickeln und zu etablieren, öffentliches Engagement zu stärken (unter anderem gegen gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit sowie darauf bezogene Formen der Diskriminierung) und in Bezug auf alle demokratie- und rechtstaatsfeindlichen Phänomene zu sensibilisieren, eine Kultur der Unterstützung und Wertschätzung des ehrenamtlichen Engagements zu entwickeln und einen Dialog zu Sicherheit der Demokratie und Prävention zu etablieren.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   a. Umsetzung und Koordinierung von unterschiedlichen Projekten
   b. die inhaltlich-fachliche Beratung von Projektträgern
   c. die Begleitung von Einzelmaßnahmen

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

2. Der HVD Nordbrandenburg KdöR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Demo-

kratieförderung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Demokratieförderung“ an den HVD Nordbrandenburg KdöR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten und Änderung der Satzung

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitglieder des Humanistischen Verbands Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.

2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Präsidium und Vorstand umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes für den Regionalverband Nordbrandenburg KdöR

TOP 12a. VI)
Eingliederungsgesetz Regionalverband Nordbrandenburg KdöR – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg KdöR vom 12.12.2020

§ 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) für das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Nordbrandenburg e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdöR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Nordbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Nordbrandenburg KdöR) mit Wirkung zum 01.01.2021 eingegliedert.

§ 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 24.10.2020 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

§ 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Nordbrandenburg e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HVD Nordbrandenburg KdöR ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdöR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdöR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

§ 4

Der HVD Nordbrandenburg KdöR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2021 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes für den Regionalverband Nordbrandenburg KdöR

TOP 12a. VII)
Vorstandsberufung Regionalverband Nordbrandenburg KdöR – beschlossen

Die Mitgliederversammlung folgt der Empfehlung der Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. vom 24.10.2020 zur Berufung des 1. Vorstandes für die neu eingegliederte Regionalkörperschaft Nordbrandenburg KdöR.

Die Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. hat am 24.10.2020 mit folgendem

Ergebnis: 7 | 0 | 0

die Beschlussvorlage (siehe unten), einstimmig beschlossen.

Die Empfehlung an die Mitgliederversammlung lautet, den Vorstand für die HVD Nordbrandenburg KdöR wie folgt zu berufen:

a. Vorsitzende: KARINA BERG
b. stellvertretende Vorsitzende: KERSTIN GREUNKE
c. stellvertretender Vorsitzender: ROBERT PITTORF
d. Beisitzerinnen: LARA GREUNKE, ROSA RÄDISCH, SIRID HEILAND
e. Beisitzer: ANDREAS ROSSBANDER, ERIC VOGEL

Beschluss II zur HVD Nordbrandenburg KdöR-Vorstandsberufung der Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. am 24.10.2020:

1. Infolge des Beschlusses I soll im 1. Quartal 2021 eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden.

2. Die amtierenden Vorstandsmitglieder, die den KdöR-Prozess in Zusammenarbeit mit dem HVD BB KdöR bisher realisiert haben, sollen bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung der HVD Nordbrandenburg KdöR weiter als Vorstand fungieren.

3. Die Mitgliederversammlung des HVD Nordbrandenburg e.V. schlägt folgende Personen für den ersten Vorstand der HVD Nordbrandenburg KdöR vor, der durch die Mitgliederversammlung des HVD BB KdöR am 12.12.2020 gewählt wird:
   a. Vorsitzende: KARINA BERG
   b. stellvertretende Vorsitzende: KERSTIN GREUNKE
   c. stellvertretender Vorsitzender: ROBERT PITTORF
   d. Beisitzerinnen: LARA GREUNKE, ROSA RÄDISCH, SIRID HEILAND
   e. Beisitzer: ANDREAS ROSSBANDER, ERIC VOGEL

Beschluss I zum KdöR-Prozess der Mitgliederversammlung des HVD MOL e.V. am 06.08.2020

TOP 12b.
Zustimmungserklärung des HVD MOL e.V. zur KdöR-Werdung

Die Mitgliederversammlung hat die Planung des HVD BB KdöR zur Errichtung von Regionalkörperschaften in Brandenburg und insbesondere zur Errichtung einer Regionalkörperschaft für Märkisch-Oderland (HVD MOL KdöR = Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland KdöR) sowie die Dokumente

— zum geplanten Errichtungsgesetz betreffend der HVD MOL KdöR,
— zur geplanten Satzung der HVD MOL KdöR sowie
— zum geplanten Eingliederungsgesetz betreffend der HVD MOL KdöR

mit Wohlwollen zur Kenntnis genommen. Sie unterstützt diesen Prozess ausdrücklich.

Die Mitgliederversammlung erklärt ihr Einverständnis mit einer Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD MOL KdöR) und einer damit verbundenen Vermögensübertragung im Rahmen einer Gesamtrechtsnachfolge der HVD MOL KdöR in alle Rechte und Pflichten des Vereins. Zu diesem Zweck unterwirft sich der Verein als Mitglied des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) dessen Regelungsgewalt. Der Vorstand des Vereins wird bevollmächtigt gegenüber dem HVD BB KdöR die hierfür eventuell erforderlichen Erklärungen abzugeben.

Die Mitgliederversammlung des HRV MOL e.V. hat am 06.08.2020 mit folgendem Ergebnis:

5 | 0 | 0

diesen Beschluss einstimmig gefasst.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass eines Errichtungsgesetzes für die Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland

TOP 12b. II)
Errichtungsgesetz MOL – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) über die Errichtung einer Untergliederung Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Märkisch-Oderland KdöR) vom 12.12.2020

§ 1 Errichtung

1. Der HVD BB KdöR errichtet den „Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts“ (HVD Märkisch-Oderland KdöR) als Regionalkörperschaft des HVD BB KdöR.

2. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR hat seinen Sitz in Strausberg.

3. Zweck und Verfassung des HVD Märkisch-Oderland KdöR sind in der als Anlage 12b. III) beigefügten und vom HVD BB KdöR erlassenen Satzung bestimmt.

§ 2 Kosten

Die bei der Errichtung des HVD Märkisch-Oderland KdöR entstehenden Kosten werden vom HVD BB KdöR getragen.

§ 3 Auflösung

Im Falle der Auflösung der HVD Märkisch-Oderland KdöR gehen dessen Rechte und Pflichten auf den HVD BB KdöR über.

§ 4 Inkrafttreten

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass einer Satzung für die Regionalkörperschaft „Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR“

TOP 12b. III)
Satzung Regionalverband MOL KdöR – beschlossen

Satzung

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR

Präambel

Dem Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR (HVD BB KdöR) wurden als Weltanschauungsgemeinschaft mit Verleihungsurkunde des Landes Berlin vom 29.12.2017 mit Wirkung zum 01.01.2018 sowie mit Verleihungsurkunde des Landes Brandenburg vom 01.07.2019 mit Wirkung zum 01.07.2019 die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts verliehen. Nach Verleihung der Körperschaftsrechte erließ der HVD BB KdöR aufgrund seines Selbstbestimmungsrechts und seiner Organisationshoheit ein Gesetz zur Errichtung einer Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland mit dem Namen Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR (HVD Märkisch-Oderland KdöR).

Diese Regionalkörperschaft hat die nachfolgende Satzung:

§ 1 Name, Sitz

Der Regionalverband führt den Namen

Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR. Die Kurzform des Namens lautet HVD Märkisch-Oderland KdöR.

Der Sitz und Gerichtsstand des HVD Märkisch-Oderland KdöR ist Strausberg.

§ 2 Ziele, Aufgaben und Aufsicht

1. Kurzfristiges Ziel ist die Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. in den HVD Märkisch-Oderland KdöR im Wege der Eingliederung mit Gesamtrechtsnachfolge.

2. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR unterstützt die Ziele des HVD BB KdöR, dies insbesondere durch Förderung von
   a. Humanistischer Weltanschauung,
   b. Bildung und Erziehung,
   c. Kunst und Kultur,
   d. Kinder- und Jugendhilfe,
   e. Sozialarbeit
   in dem Landkreis Märkisch Oderland (räumlicher Wirkungskreis).

3. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR untersteht der Aufsicht des HVD BB KdöR.

§ 3 Untergliederungen

1. Innerhalb des Regionalverbandes können auf örtlicher Ebene nach außen selbständig handelnde Untergliederungen, sogenannte Ortsverbände, gebildet werden.

2. Die Ortsverbände werden durch den Vorstand unter der Voraussetzung errichtet, dass der Vorstand des HVD BB KdöR zuvor seine Zustimmung erteilt hat.

3. Junge Humanist_innen (JuHus)

   Die Kinder und Jugendlichen der Regionalkörperschaft können sich zu Jugendgruppen zusammenschließen. Der Zusammenschluss kann folgende Namen führen: JuHus in Märkisch-Oderland, JuHus in MOL oder JuHus im HVD Märkisch-Oderland.

   Sie können sich eine eigene Satzung geben und gemäß dieser Satzung durch ihre Mitgliederversammlung einen eigenen Vorstand wählen lassen. Sie sind dann Untergliederung des HVD Märkisch-Oderland KdöR in Form einer nicht rechtsfähigen Teilkörperschaft und als solche ein Bestandteil der Körperschaft. Die Satzung bedarf der Zustimmung des Vorstands.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Als Mitglieder des HVD Märkisch-Oderland KdöR gelten – entsprechend § 4 Ziff. 3 der Satzung des HVD BB KdöR – jene ordentlichen Mitglieder des HVD BB KdöR, welche ihren Erstwohnsitz im räumlichen Wirkungsbereich nach § 2 Ziff. 2 haben.

2. Im Übrigen gelten für den Erwerb und das Ende der Mitgliedschaft die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Satzung an der Willensbildung des HVD Märkisch-Oderland KdöR zu beteiligen, an Wahlen teilzunehmen, sich selbst zur Wahl zu stellen und Veranstaltungen des HVD Märkisch-Oderland KdöR zu besuchen.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag nach der Beitragsordnung des HVD BB KdöR zu zahlen und dem HVD Märkisch-Oderland KdöR sämtliche für die Mitgliederverwaltung notwendigen Daten mitzuteilen.

3. Im Übrigen gelten für die Rechte und Pflichten der Mitglieder die Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 6 Organe des Verbandes

1. Die Organe des HVD Märkisch-Oderland KdöR sind:
   a. Mitgliederversammlung,
   b. Vorstand,
   c. Revisionskommission.

2. Bei der Besetzung von Gremien ist dem Prinzip der Diversität Rechnung zu tragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung; sie gibt sich eine Geschäftsordnung.

2. Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit der HVD Märkisch-Oderland KdöR auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung, soweit die Aufgaben nicht anderen Organen, insbesondere denen des HVD BB KdöR, vorbehalten sind. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
   a. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und Organe,
   b. Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstands,
   c. Entlastung des Vorstands,
   d. Entgegennahme des Jahresabschlusses,
   e. Satzungsänderungen,
   f. Wahl und Abberufung des Vorstands,
   g. Wahl der Revisionskommission.

3. Einberufung
   a. Die Mitgliederversammlung tagt so oft, wie es erforderlich ist, mindestens einmal im Jahr. Die Versammlung kann als Präsenzveranstaltung, als Onlineveranstaltung oder als Kombinationsveranstaltung aus beiden Formaten durchgeführt werden. Bei der Durchführung von Onlineveranstaltungen und Kombinationsveranstaltungen ist durch geeignete technische Lösungen sicherzustellen, dass alle Mitglieder
      I. ihre Teilnahmerechte (aktiv und passiv) umfassend ausüben können,
      II. Erklärungen und Abstimmungen der Beteiligten der Mitgliederversammlung uneingeschränkt folgen können und
      III. Stimmrechte nur von ordentlichen Mitgliedern ausgeübt werden können.

   Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich oder elektronisch an die der HVD Märkisch-Oderland KdöR zuletzt genannte postalische oder elektronische Adresse eingeladen. Mitglieder erhalten mit der Ladung die notwendigen Zugangsdaten für eine Online-Teilnahme sowie individuelle und vertrauliche Codes zur Teilnahme an digitalen Abstimmungen. Sofern satzungsändernde Anträge oder Anträge gemäß § 7 Abs. 2a auf der Mitgliederversammlung beschlossen werden sollen, sind diese mit der Einladung zur Kenntnis zu bringen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung.
   b. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 10% der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen. Sie muss spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf schriftliche Einberufung tagen.
   c. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auch statt, wenn der Vorstand oder der Vorstand des HVD BB KdöR dies für erforderlich erachtet.
   d. Zur Mitgliederversammlung ist mindestens vier Wochen vorher auch der Vorstand des HVD BB KdöR einzuladen.

4. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Satzungsänderungen oder ein Antrag auf Auflösung der Körperschaft werden – vorbehaltlich der Zustimmung des Präsidiums des HVD BB KdöR – mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen. Im Übrigen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

5. Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und unverzüglich an das Präsidium des HVD BB KdöR weiterzuleiten und von diesem im Amtsblatt des HVD BB KdöR zu veröffentlichen. Die Niederschrift wird von dem_der Versammlungsleiter_in und dem_der Protokollführer_in unterschrieben.

6. Die Mitgliederversammlung tagt öffentlich, sofern nicht einzelne Tagesordnungspunkte durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung als nichtöffentlich erklärt werden.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan der Körperschaft. Er ist ehrenamtlich tätig, repräsentiert den HVD Märkisch-Oderland KdöR und vertritt seine Interessen gegenüber dem HVD BB KdöR und gegenüber Dritten. Hauptamtliche des HVD Märkisch-Oderland KdöR sind von einer Berufung ausgeschlossen.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte der Körperschaft im Rahmen der eigenen Satzung, der Geschäftsordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Satzung des HVD BB KdöR. Er ist gegenüber dem Vorstand des HVD BB KdöR auskunfts- und rechenschaftspflichtig. Dieser Pflicht hat er regelmäßig und unaufgefordert nachzukommen.

3. Der Vorstand besteht aus der_dem Vorsitzenden, zwei Stellvertreter_innen und mindestens zwei stimmberechtigten Beisitzer_innen. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Regel für die Dauer von zwei Jahren gewählt; Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis für sie ein neues Vorstandsmitglied gewählt ist. Die Geschäftsbereiche und Zuständigkeiten sind in einer Geschäftsordnung zu regeln. Jedes Vorstandmitglied hat eine Stimme, bei Stimmengleichheit hat die_der Vorstandsvorsitzende zwei Stimmen. Über Vorstandssitzungen sind schriftlich Protokolle anzufertigen, die dem Vorstand des HVD BB KdöR unverzüglich vorzulegen sind.

4. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR wird gerichtlich und außergerichtlich von der_dem Vorstandsvorsitzenden und einer_einem Stellvertreter_in oder von zwei Stellvertreter_innen vertreten.

5. Die Mitgliederversammlung kann für die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder eine Aufwandsentschädigung festlegen.

6. Der Vorstand kann bei Bedarf eine_n ehrenamtliche_n oder hauptamtliche_n Geschäftsführer_in analog § 30 BGB bestellen. Die Vertretungsrechte der Geschäftsführung sind vom Vorstand in einer zu beschließenden Geschäftsordnung festzulegen.

7. Wesentliche Geschäfte unterliegen der Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Sofern das betreffende Geschäft nicht bereits – in Einzel- oder Sammelpositionen – im Rahmen der integrierten Unternehmensplanung (Finanzplan) genehmigt worden ist, bedarf der Vorstand zur Durchführung von Geschäften, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehen, der vorherigen Zustimmung des Vorstands des HVD BB KdöR. Der Vorstand des HVD BB KdöR und das Präsidium können hierzu – als Anlage zur Geschäftsordnung des Vorstands – einen Katalog der zustimmungspflichtigen Geschäfte erstellen.

§ 9 Revisionskommission

1. Die Revisionskommission besteht aus mindestens zwei Revisor_innen, die nicht dem Vorstand angehören oder hauptamtlich bei der Körperschaft beschäftigt sind. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre.

2. Die Mitgliederversammlung kann für die ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Revisionskommission eine Aufwandsentschädigung festlegen.

3. Die Revisionskommission überwacht die ordnungsgemäße Kassen- und Buchführung des HVD Märkisch-Oderland KdöR, erforderlichenfalls mit Unterstützung der Revisionskommission des HVD BB KdöR. Sie kann an allen Sitzungen aller Organe teilnehmen und hat ein uneingeschränktes Einsichtsrecht in alle Unterlagen und Daten der Regionalkörperschaft. Sie erstattet dem Vorstand und der Mitgliederversammlung mindestens einmal im Kalenderjahr Bericht.

§ 10 Aufsicht und Beratung durch den Vorstand des HVD BB KdöR

Die Beratung und Aufsicht des HVD Märkisch-Oderland KdöR und der Geschäftsführung erfolgt durch den Vorstand des HVD BB KdöR nach Maßgabe der Satzungsbestimmungen des HVD BB KdöR.

§ 11 Jahresabschluss, Prüfungsbericht, Geschäftsbericht; Finanzplanung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres stellt der Vorstand den Jahresabschluss und den Geschäftsbericht auf. Der Geschäftsbericht hat einen umfassenden Einblick in die Vermögens- und Ertragsverhältnisse der Körperschaft einschließlich ihrer Beziehungen zu Organisationen und Unternehmen, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, zu vermitteln. In diesem Rahmen ist der Jahresabschluss eingehend zu erläutern und auch über die Vorgänge von besonderer Bedeutung zu berichten, die nach Ablauf des Geschäftsjahres eingetreten sind.

2. Der Jahresabschluss ist nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Das Abschlussprüfungsunternehmen ist vom Vorstand des HVD BB KdöR auszuwählen und zu beauftragen, wobei sich der Auftrag auch auf die Feststellungen und Berichte nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken hat.

3. Nach Feststellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand der HVD BB KdöR veröffentlicht die Körperschaft eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, eine Zusammenfassung der wesentlichen Teile des Geschäftsberichts entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches für Kapitalgesellschaften. Die Veröffentlichung erfolgt in elektronischer Form im Internetauftritt der Körperschaft.

4. Der Vorstand erstellt bis Ende November eines jeden Jahres für das Folgejahr einen Finanzplan, welcher dem Vorstand des HVD BB KdöR zur Genehmigung vorzulegen ist; die Beschlussfassung zum Finanzplan erfolgt durch den Vorstand.

§ 12 Wirtschaftsführung

1. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR hat bei seiner Wirtschaftsführung die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten. Erträge der Körperschaft dürfen nur für solche Zwecke verwendet werden, die unmittelbar oder mittelbar für die Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben und Ziele notwendig sind. Die Wirtschaftsführung der Körperschaft richtet sich nach der Finanzordnung des HVD BB KdöR und dem jährlichen Finanzplan. Mit der mehrjährigen Finanzplanung ist ein Entwicklungsplan aufzustellen und fortzuschreiben. Die Investitionen in den Ortsverbänden sind getrennt auszuweisen.

2. Ist bis zum Schluss eines Geschäftsjahres der Finanzplan für das folgende Jahr nicht wirksam geworden, ist der Vorstand bis zum Wirksamwerden ermächtigt, alle Ausgaben zu leisten, die notwendig sind, um
   a. den Betrieb der Körperschaft in ihrem bisherigen Umfang zu erhalten,
   b. Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen fortzusetzen, sofern durch den Finanzplan des Vorjahres bereits Beträge vorgesehen sind, oder
   c. rechtlich begründete Verpflichtungen der Körperschaft zu erfüllen.

§ 13 Betriebliche Organisation

Die betrieblichen Einrichtungen der Regionalkörperschaft sind eigenständige Betriebe und werden von dem HVD Märkisch-Oderland KdöR in eigener Verantwortung geführt. Dies gilt insbesondere auch für die Personalführung.

§ 14 Amtsblatt

Zur Veröffentlichung im Amtsblatt sind dem Präsidium des HVD BB KdöR folgende Sachverhalte unverzüglich mitzuteilen:

1. Jede Änderung des Vorstands oder der Vertretungsbefugnis eines Vorstandsmitglieds,

2. jede Bestellung oder Abberufung von Geschäftsführer_innen,

3. alle Protokolle der Mitgliederversammlungen,

4. alle Rechtsetzungen zur Selbstordnung und Selbstverwaltung,

5. die Siegelordnung und die Außerkraftsetzung eines Siegels.

§ 15 Siegel

1. Der HVD Märkisch-Oderland KdöR führt als Ausdruck der Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körperschaft des öffentlichen Rechts im Rechtsverkehr die in dieser Ordnung dargestellten Siegel als formgebundene Beweiszeichen.

2. Siegelberechtigt ist der Vorstand.

3. Die Verwendung des Siegels ist für die nachfolgend aufgelisteten Vorgänge vorgesehen:
   a. die Errichtung von Urkunden, durch die Rechte oder Pflichten begründet, anerkannt oder verändert werden sollen,
   b. die Erteilung von Vollmachten,
   c. amtliche Auszüge aus eigenen Büchern,
   d. die Beglaubigung von Abschriften und Kopien von Urkunden und sonstigen Schriftstücken,
   e. die Erteilung von Zeugnissen,
   f. die Ausfertigung von Schriftstücken von besonderer Bedeutung,
   g. die Beglaubigung von Unterschriften,
   h. alle anderen Fälle, in denen durch Vorschriften der Weltanschauungsgemeinschaft oder staatliche Vorschriften die Verwendung des Siegels angeordnet oder anerkannt ist oder der herkömmlichen Übung entspricht.

4. Für die Siegel wird ein grünes Farbkissen benutzt. Für Prägesiegel wird eine weiße Oblate benutzt.

5. Siegeln auf Vorrat sowie die Verwendung der Siegel in sonstigen Angelegenheiten (z. B. Absenderangabe) ist unzulässig.

6. Abschriften und Kopien von Urkunden, die von der Körperschaft, einer ihrer Gliederungen oder einer ihrer Einrichtungen erstellt oder erteilt worden sind, können durch jeden zur Siegelführung Befugten beglaubigt werden. Für Beglaubigungen unter Absatz 1 und 2 ist folgender Wortlaut verbindlich:
   „Die Übereinstimmung der Abschrift/Kopie mit dem vorgelegten Original wird beglaubigt."
   (Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

7. Die Beglaubigung von Unterschriften auf privaten Urkunden ist zulässig. Sie erfolgen unter Verwendung des folgenden Wortlauts:
   „Die vorstehende Unterschrift ist von Herrn/Frau (Vorname, Nachname), geb. am (Geburtsdatum), wohnhaft in (Postleitzahl mit Ortsangabe, Straße mit Hausnummer), persönlich bekannt/ausgewiesen durch Reisepass/ Personalausweis Nr. (Nummer), vor mir als eigenhändig vollzogen anerkannt worden und wird hiermit beglaubigt."
   (Es folgt Ort, Datum, Unterschrift, Siegel.)

8. Zur Anfertigung und Änderung der Siegel ist ausschließlich das Präsidium des HVD BB KdöR berechtigt.

§ 16 Inkrafttreten der Satzung, Satzungsänderungen; Auflösung

1. Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

2. Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung des Präsidiums.

3. Im Fall der Auflösung des HVD Märkisch-Oderland KdöR fällt das Vermögen an den HVD BB KdöR, der damit auch in alle Rechte und Pflichten der Körperschaft eintritt.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass einer Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ vom Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR

TOP 12b. IV)
Gemeinnützigkeitssatzung „Jugendhilfe“ – beschlossen

Satzung

des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR

Gemäß § 7 Abs. 2 Buchstabe a der Hauptsatzung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR, in der Fassung vom 23.12.2019 beschließt die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR für den Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR folgende Satzung:

§ 1 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR mit Sitz in Strausberg verfolgt mit seinem Betrieb gewerblicher Art „Jugendhilfe“ ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zwecke des Betriebes gewerblicher Art sind die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen, die Förderung der Kunst und Kultur sowie die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

3. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
   — die Förderung der offenen Kinder- und Jugendarbeit durch das Unterhalten von Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen,
   — die Unterhaltung von Jugendkunst- und Kulturzentren,
   — die Trägerschaft von Kinder- und Jugendbeteiligungsbüros zur Förderung der Partizipation von Kindern und Jugendlichen im Kontext der sozialen Arbeit,
   — die Beratung zu den Themen Lebensplanung, Familie und Konflikte im Rahmen der offenen Jugendhilfe, lebensweltorientierte Beratungsangebote, z. B. Schulsozialarbeit,
   — Unterstützungsangebote für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in schwierigen Lebenslagen, z. B. in Form von gemeinschaftlichen Wohnformen,
   — die Durchführung von internationalen Jugendbegegnungen,
   — die Durchführung von Kursen und Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz,
   — die Förderung der Sprache und der Integration, z. B. durch Integrationsreisen für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen, politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrungen,
   — die Durchführung von Ferienprojekten und -fahrten für Kinder und Jugendliche,
   — die Förderung der Integration, z. B. durch politische Bildungsprojekte, Erlebnispädagogik, Camps für Kinder mit Fluchterfahrung sowie Schulungen zu den Themen Menschenrechte, Wertebildung und Toleranz sowie

— die Beratung im Rahmen der Selbsthilfe, z. B. Betreuung durch einen Sozialarbeiter zur Hilfe in Krisensituationen oder als Begleitung bei Terminen vor Gericht oder Behörden.

4. Neben kultureller Bildung und Förderung der Kreativität erhält die Partizipation von Kindern und Jugendlichen besondere Bedeutung. Sie werden nicht nur bei der Gestaltung der Einrichtungen und des Programms mit einbezogen, sondern auch zur Mitwirkung, Beteiligung und Mitbestimmung in ihrer Stadt oder ihrem Landkreis animiert. Im Zuge dessen bieten die Einrichtungen sozialraumorientierte und generationsübergreifende Veranstaltungen, Kurse und Projekte an.

§ 2 Selbstlosigkeit

Der Betrieb gewerblicher Art ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1. Die Mittel des Betriebes gewerblicher Art dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der Körperschaft erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Betriebes gewerblicher Art.

2. Der Humanistische Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4 Begünstigungsverbot

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes gewerblicher Art fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des in § 1 bezeichneten Betriebes gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Betriebes gewerblicher Art „Jugendhilfe“ an den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6 Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt mit Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR in Kraft.

2. Änderungen oder Ergänzungen der [BgA-]Satzung, die von der Finanzbehörde oder einer anderen Behörde von Amts wegen vorgeschrieben werden, können vom Vorstand des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR umgesetzt werden und bedürfen keiner gesonderten Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern jedoch spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung des Humanistischen Verbandes Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR mitzuteilen.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zum Erlass eines Eingliederungsgesetzes für den Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR

TOP 12b. V)
Eingliederungsgesetz Regionalverband MOL KdöR – beschlossen

Gesetz des Humanistischen Verbands Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR zur Eingliederung des Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR vom 12.12.2020

§ 1

Nach Verleihung der Körperschaftsrechte an den Humanistischen Verband Deutschlands, Landesverband Berlin-Brandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD BB KdöR) durch das Land Brandenburg wird der Humanistische Regionalverband Märkisch-Oderland e.V. (Verein) gemäß § 3 Ziff. 1 der Satzung des HVD BB KdöR in den Humanistischen Verband Deutschlands, Regionalverband Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (HVD Märkisch-Oderland KdöR) mit Wirkung zum 01.01.2021 eingegliedert.

§ 2

Der Verein hat der Eingliederung durch Zustimmungserklärung vom 06.08.2020 zugestimmt; die Erklärung ist als Anlage angefügt und wesentlicher Bestandteil dieses Eingliederungsgesetzes.

§ 3

Mitglieder des bisherigen Humanistischen Regionalverbands Märkisch-Oderland e.V. werden mit dessen Eingliederung in den HVD Märkisch-Oderland KdöR ohne Weiteres Mitglieder der HVD BB KdöR, sofern sie ihrer Mitgliedschaft im HVD BB KdöR nicht innerhalb von sechs Monaten in Textform widersprechen; die Widerspruchsfrist beginnt mit Inkrafttreten dieses Eingliederungsgesetzes, frühestens jedoch mit der Möglichkeit einer Kenntnisnahme der Eingliederung und ihrer Rechtsfolgen für die Mitgliedschaft durch entsprechende Mitteilungen.

§ 4

Der HVD Märkisch-Oderland KdöR tritt als Gesamtrechtsnachfolger mit Wirkung zum 01.01.2021 in alle Rechte und Pflichten des Vereins ein.

§ 5

Das Gesetz tritt mit seiner Verkündung im Amtsblatt des HVD BB KdöR in Kraft.

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über den Antrag zur Berufung eines Vorstandes für den Regionalverband Märkisch-Oderland KdöR

TOP 12b. VI)
Vorstandsberufung Regionalverband MOL KdöR – beschlossen

Die Mitgliederversammlung folgt der Empfehlung der Mitgliederversammlung des HVD MOL e.V. vom 06.08.2020 zur Berufung des 1. Vorstandes für die neu eingegliederte Regionalkörperschaft Märkisch-Oderland KdöR.
Die Mitgliederversammlung des HVD MOL e.V. hat am 06.08.2020 mit folgendem

Ergebnis: 5 | 0 | 0

die Beschlussvorlage (siehe unten) einstimmig beschlossen.

Die Empfehlung an die Mitgliederversammlung lautet, den Vorstand für die HVD Märkisch-Oderland KdöR wie folgt zu berufen:

a. Vorsitzende: SYLKE THONIG
b. stellvertretende Vorsitzende: KIRSTEN ROTHER-DÖHRING und ELKE BLUMBERG

Beschluss II zur HVD MOL KdöR-Vorstandsberufung der Mitgliederversammlung des HVD MOL e.V. am 06.08.2020:

1. Infolge des Beschlusses I soll im 1. Quartal 2021 eine Mitgliederversammlung mit Vorstandswahlen stattfinden.

2. Die amtierenden Vorstandsmitglieder, die den KdöR-Prozess in Zusammenarbeit mit dem HVD BB KdöR bisher realisiert haben, sollen bis zur nächsten Vorstandswahl durch die Mitgliederversammlung der HVD MOL KdöR weiter als Vorstand fungieren.

3. Die Mitgliederversammlung des HVD MOL e.V. schlägt folgende Personen für den ersten Vorstand der HVD MOL KdöR vor, der durch die Mitgliederversammlung des HVD BB KdöR am 12.12.2020 gewählt wird:
   a. Vorsitzende: SYLKE THONIG
   b. stellvertretende Vorsitzende: KIRSTEN ROTHER-DÖHRING und ELKE BLUMBERG

Beschluss der Mitgliederversammlung am 12.12.2020 über sonstige Anträge

TOP 12d. I)
Änderungsantrag Tarifvertrag HVD BB – beschlossen

2. Änderungsantrag
Tarifvertrag für die Beschäftigten des HVD BB

Das Präsidium des HVD BB soll sich dafür einsetzen, dass für die Beschäftigten des HVD ein Tarifvertrag mit Gewerkschaften erhalten bleibt und weiterentwickelt wird.

IV. Urkunden

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
KARINA BERG

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
KERSTIN GREUNKE

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Herr
ROBERT PITTORF

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zum

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
LARA GREUNKE

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

Beisitzerin

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
ROSA RÄDISCH

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

Beisitzerin

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
SIRID HEILAND

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

Beisitzerin

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Herr
ANDREAS ROSSBANDER

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zum

Beisitzer

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Herr
ERIC VOGEL

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zum

Beisitzer

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands,
Regionalverband Nordbrandenburg
Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | Berlin-Brandenburg

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
SYLKE THONIG

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
KIRSTEN ROTHER-DÖHRING

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 12. Dezember 2020 wird

Frau
ELKE BLUMBERG

bis auf weiteres gemäß § 3 Absatz 1a
der Satzung vom 16. November 2019 zur

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Märkisch-Oderland Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 12. Dezember 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 06. Oktober 2020 wird

Frau
JULIA HAMMER

bis auf weiteres gemäß § 8 Absatz 3
der Satzung vom 01. Januar 2020 zur

Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 06. Oktober 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 06. Oktober 2020 wird

Frau
DR. HEIKE KUSCHMIERZ

bis auf weiteres gemäß § 8 Absatz 3
der Satzung vom 01. Januar 2020 zur

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 06. Oktober 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 06. Oktober 2020 wird

Herr
THOMAS FEHSE

bis auf weiteres gemäß § 8 Absatz 3
der Satzung vom 01. Januar 2020 zum

stellvertretenden Vorsitzenden

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 06. Oktober 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 06. Oktober 2020 wird

Frau
FRANZISKA ECKERT

bis auf weiteres gemäß § 8 Absatz 3
der Satzung vom 01. Januar 2020 zur

Beisitzerin

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 06. Oktober 2020

JAN GABRIEL
Präsident

HVD
Humanistischer Verband
Deutschlands | **Berlin-Brandenburg**

BESTELLUNGSURKUNDE

Aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung
vom 06. Oktober 2020 wird

Frau
THEA
DEUTSCHLÄNDER

bis auf weiteres gemäß § 8 Absatz 3
der Satzung vom 01. Januar 2020 zur

Beisitzerin

des Vorstandes des
Humanistischer Verband Deutschlands, Regionalverband
Ostbrandenburg Körperschaft des öffentlichen Rechts (KdöR)
bestellt.

Berlin, 06. Oktober 2020

JAN GABRIEL
Präsident

Die amtliche Veröffentlichung erfolgt durch die Online-Publikation unter https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amtsblatt

Impressum

Herausgeber:
Humanistischer Verband Deutschlands,
Landesverband Berlin-Brandenburg KdöR,
Wallstraße 61-65 | 10179 Berlin

Redaktion: Bereich Engagement & Kultur

Telefon: 030 61 39 04 288

E-Mail: presse@hvd-bb.de

Internet/Intranet: https://humanistisch.de/x/hvd-bb/amtsblatt